zu TOP 6

Bericht der Bürgermeisterin der Gemeinde Broderstorf vom 22.08.2019

zur Gemeindevertretersitzung am 04.09.2019

Sehr geehrte Gemeindevertreterinnen, sehr geehrte Gemeindevertreter,

in den Wochen nach unserer ersten Gemeindevertretersitzung habe ich mich in die Aufgaben als Bürgermeisterin eingearbeitet. Dazu gehört die Wahrnehmung der Kassengeschäfte der Gemeinde, sprich die Anweisung der Zahlungen für die Versorger und Lieferanten. Die Mitarbeiter des Amtes, die sich mit der Durchführung unserer Beschlüsse befassen habe ich kennengelernt und versucht, einen guten Draht zu meinen Kollegen aus den drei Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft aufzubauen.

Nun der Bericht zu den wesentlichen Angelegenheiten:
Ihre unkonventionelle Zustimmung zu den beiden Vorhaben Reparatur der Beregnungsanlage auf dem Gelände des SV Pastow und dem Bau des Containerstellplatzes am Haubenweg hat es möglich gemacht, die Aufträge zeitnah auszulösen. Dafür möchte ich Ihnen herzlich danken. Auch der Tipp von Herrn Eckhart, die kaputten Teile der Beregnungsanlage aufzubewahren war sehr wichtig - danke dafür-, denn am 08.08.2019 holte der Schadengutachter die defekten Geräte ab und versicherte, dass der Schaden anerkannt werden würde. Die Regulierung steht noch aus.

Am 22.07.2019 erhielt unsere Gemeinde einen Fördermittelbescheid in Höhe von 80.000 € vom Landkreis Rostock für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges 3000 (TLF 3000), dessen Ausstattung jetzt von unserer Feuerwehr in Schwerin verhandelt wurde und über die zentrale Vergabestelle ausgeschrieben wird und in den kommenden Jahren die Einsatzfähigkeit unserer Feuerwehr komplettiert.

Für den Straßenausbau der Ortsverbindungsstraße Öftenhäven nach Steinfeld wurde die Entwurfsvermessung durchgeführt und der Fördermittelantrag gestellt. Geschätzte Baukosten 1.061.480 € Förderung 796.110 € und Eigenanteil 265.370 €.

Ebenso wurde die Vorbereitung für den Ausbau der Ortsverbindungsstraße Öftenhäven -Kussewitz Gemarkungsgrenze beauftragt und auch hier der Förderantrag für den grundhaften Ausbau gestellt. Kosten hier geschätzt 536.690 € Förderung 402.517,50 €, Eigenanteil 134.172,50€.

Diese Vorhaben werden Sie in den anstehenden Planungen für den Haushalt 2020/21 wiederfinden.

Das Bauvorhaben Haubenweg verlängerte sich durch Probleme in der Baufirma und soll jetzt planmäßig am 06.09.2019 fertiggestellt werden. Damit wird die Sicherheit unserer Kinder, die zahlreich den Sportplatz aufsuchen wesentlich verbessert.

Für die Hinweise zur Beantwortung des Fragebogens zum Nahverkehr möchte ich mich bei Frau Neumann und Herrn Noak bedanken.

Termine:

Bürgermeistersprechstunde

08.07.2019	15.07.2019	22.07.2019	29.07.2019
05.08.2019	12.08.2019		

Gremien

01.07.2019	Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes
11.07.2019	Konstituierende Sitzung des Amtsausschusses
15.07.2019	Konstituierende Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umwelt

22.07.2019	Konstituierende Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Territorialentwicklung
21.07.2019	Konstituierende Sitzung des Ausschusses für

Öffentlichkeit

22.06.2019	Amtsfeuerwehrtag in Poppendorf
28.06.2019	Unternehmerverein Broderstorf/Roggentin eV
22.07.2019	Trauerfeier Peter Busack langjähriges MItglied der FFw Broderstorf in Pastow
10.08.2019	Einschulung der 1. Klassen Grundschule Broderstorf
16.08.2019	Empfang zur 800 Jahrfeier der Gemeinde Roggentin
16.08.2019	Mitgliederversammlung der Freiwilligen FFw Thulendorf
17.07.2019	Bauberatung Haubenweg Straßenmeisterei Pastow
19.08.2019	Amtseinführung des Leiters der Polizeistation Sanitz Polizeihauptkommissar Marek Gaza aus unserer Gemeinde
	Vorstand- und Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock Land

Jubiläen

03.07.2019	Goldene Hochzeit Familie Lux Pastow
06.07.2019	Sommerfest in Pastow
14.07.2019	Diamantende Hochzeit Familie Lüttke Neuendorf
19.07.2019	80. Geburtstag Herr Trübenecker Pastow
03.08.2019	90. Geburtstag Herbert Buske Broderstorf
15.08.2019	80. Geburtstag Herr Wiese Pastow

Ich möchte Sie nochmal an die Möglichkeit zur Teilnahme an der Schulung zur Doppik erinnern, bisher haben sich Frau Neumann und Herr Peck angemeldet.

Zu TOP 7
Zur Info an die GV → Forderung aus letztem Ausschluss für Ordnung und Umwelt vom 15.8.2019

Amt Carbäk
Der Amtsvorsteher
Moorweg 05
18184 Broderstorf

Broderstorf, 2019-05-09

AMT CARBÄK
16. MAI 2019
EINGEGANGEN

Auftrag

Auftragnehmer: **Transportkurier**
Kay Krämer
Ahornring 11
18184 Roggentin

Maßnahme: **17,1 km Bankettmahd in der Gemeinde Broderstorf**

Anlagen:
Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens
.....

Aufgrund Ihres Angebotes vom 18.03.2019 und des Beschlusses der Gemeinde Broderstorf vom 08.05.2016 – erhalten Sie im Namen und für Rechnung

der Gemeinde Broderstorf
(Bürgermeister)

den Auftrag zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen.

Auftragssumme: brutto 17.093,16€ (einschl. 19% Mehrwertsteuer) - pro Jahr

Fristen:
Es gelten die Vertragsfristen – Ausführungsfristen und bestimmte Einzelfristen – der Besonderen Vertragsbedingungen 214.

Vertragsbeginn **01.05.2019**

Vertragsende..... ..... **31.10.2021**

Hinweise:

3-malige Mahd in den Zeiträumen von 01.05.2019 – 31.10.2019
01.05.2020 – 31.10.2020
01.05.2021 – 31.10.2021

Rechnungslegung jeweils nach der jährlichen Leistungserbringung.

Hanns Lange
Bürgermeister

Joachim Jesse
1. stellv. Bürgermeister

Amt Carbäk
Moorweg 05
18184 Broderstorf

Broderstorf 05.03.2019

LEISTUNSVERZEICHNIS

Bankett- Grabenbereiche der Gemeinden Broderstorf und Roggentin
die 3x **jährlich durch eine beidseitig Mahd zu pflegen** sind:

Gemeinde	Gemeindestraßen	km	
Broderstorf	B110 - Neuendorf	1,00	
	Neuendorf - Pastow	1,10	
	Pastow - Neu Broderstorf	2,30	
	Neu Broderstorf - Abzweig Fienstorf	1,10	
	Kösterbeck - Ikendorf	1,70	
	B110 - Ikendorf - Teschendorf	3,20	(Grabenmahd nur bis Grabensohle)
		10,40	
	Steinfeld - Öftenhäven	1,00	
	Öftenhäven - Kussewitz (Scheidelpunkt Kurve)	0,50	
	Öftenhäven - Fienstorf	1,80	
	Fienstorf - Neu Fienstorf	0,80	
	Fienstorf- Graben am Weg zum Haus Fam. Peters	0,30	
	in Fienstorf - Graben zum Ziegenhof	0,40	
	in Fienstorf- ab Ende der Straße zum Jägerdiek (Feldweg)	1,90	
		6,70	
	Broderstorf gesamt	**17,10**	
Roggentin	Roggentin - Kösterbeck	1,50	
	Roggentin Unterkösterbeck	1,25	
	Kösterbeck - Fresendorf	1,75	
	Bornkoppelweg (bis Bahngleis)	1,00	
	Roggentin gesamt	**5,50**	

Da es sich um Streckenabschnitte handelt - Kostenangebot auf Basis eines Meterpreises

*sonstige **Hinweise** zum Leistungsverzeichnis:*

- *siehe beigefügte Leistungsbeschreibung*
- *vor Angebotsabgabe - Abfahren der Strecken mit Bauhofleiter möglich (Tel. 0171/26 41 197)*
- *Banketten sind auf die volle Breite zu mähen*
- *Straßenpfosten sind mit auszumähen*
- *vorhandene Gräben sind zu 2/3 zu mähen*
- *Preisangabe für beidseitige Mahd*
- *Rechnungslegung nach Leistungserbringung pro Gemeinde pro Jahr*
- *keine Nachträge*
- *Bestätigung, dass ausführende Firma, die Zahlung des Mindestlohnes gewährleistet*
- *Angabe der Technik, womit die Bankettenmahd ausgeführt wird*
- *1. Mahd im Mai - 2. Mahd Juli; 3. Mahd im September eines jeden Jahres*

Vorbemerkung

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb

Pflege von Grünflächen an öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen) der Gemeinden Broderstorf und Roggentin in der Zeit von 01.05.2019 bis zum 30.09.2021. In diesem Zusammenhang wird bei der Reinigung oder Beseitigung von Prozessrückständen auf die zwingende Beachtung der Straßenreinigungssatzung verwiesen.

Leistungsbild:

Auf den Straßen in den Gemeinden Broderstorf und Roggentin sollen während des o. g. Zeitraumes Jahre 2019- 2021 im Straßenbegleitgrün ca. 17.100m Bankettgrasflächen auf ebenen und leicht geneigten Flächen und Grabengrasflächen in der Gemeinde Broderstorf und 5.500m Bankettgrasflächen auf ebenen und leicht geneigten Flächen und Grabengrasflächen in der Gemeinde Roggentin durch 3x jährliches mähen gepflegt werden.

Bauüberwachung:

1. Herr Steffen Weiß; Mobil: 0171/26 41 197; Tel. 038204/ 71841; email: bauhof@amtcarbark.de

2. Ansprechpartner: Amt Carbäk, Moorweg 05, Leiter Bauamt – Herr Rüdiger Pampel – Tel. 038204/ 71820; FAX: 038204/ 71850; email: ruediger.pampel@amtcarbaek.de

   Die vorgegebenen Ausführungszeiträume müssen eingehalten werden. Abweichungen aus zwingendem Grund, wie z.B. ungünstige Witterungsbedingungen, bedürfen der Zustimmung der Bauüberwachung. Die zu mähenden Flächen im Straßenbegleitgrün sind teilweise für den Einsatz von Großgeräten mit Auslegemähwerk geeignet.

Angaben zur Baustelle

Die einzelnen Bankett-/ Grabenflächen befinden sich verteilt in den Gemeinden. Aufgrund der unterschiedlichsten Örtlichkeiten und Flächenzuschnitte ist eine Besichtigung der einzelnen Flächen zwingend erforderlich. Die Flächengrößen sind ca. - Angaben. Die Abrechnung erfolgt über ein gemeinsam anzufertigendes Aufmaß (Siehe Abschnitt Ausführung, Abstimmung und Abrechnung). Lagerflächen für Materialien und Maschinen sind nicht vorhanden! Die Kosten des Bezuges sind in die Einzelpreise mit einzurechnen.

Einsatz von Geräten

Schäden wie Fahrspuren, sowie Schäden an Pflanzen, Laternen und Schildern etc. sind zu Lasten des AN umgehend zu beseitigen. Anfahrschäden an Bäumen werden in Rechnung gestellt.

Einschränkungen

Die Bankett-/ Grabengrasflächen sind abschnittsweise mit Bäumen, Sträuchern und Masten durchsetzt. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen müssen entsprechend der geltenden Vorschriften durchgeführt und in die Einheitspreise einkalkuliert werden. Die Sicherung der Arbeitsbereiche hat unter den nachfolgend angegebenen Verkehrssicherungsmaßnahmen und den Auflagen der Genehmigungsbehörde zu erfolgen. Alle anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Verkehrssicherung/ Sicherung
Die Sicherheitsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

Genehmigung
Beschilderung, Absperr- und Leiteinrichtungen

Anliegerverkehr

Die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs während der Dauer der Pflegearbeiten ist unter Anwendung aller vertretbaren Mittel auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der Anliegerverkehr muss aufrecht erhalten bleiben. Die Baustelle muss stets für Fahrzeuge der Feuerwehr, Ent- und Versorgungsbetriebe sowie für Krankentransporte zu befahren sein. Verschmutzungen auf Verkehrsflächen Verschmutzungen auf privaten und öffentlichen Verkehrsflächen, die durch die Arbeiten verursacht werden, sind umgehend auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen. Die Gehwege und Straßen müssen während der Pflegearbeiten in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Benutzung muss für den Straßenverkehr jederzeit möglich sein. Schäden Während der Arbeiten sind die Baustellen so zu sichern, dass eine Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist! Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Bauleitung durch den Auftragnehmer

Vor Beginn der Arbeiten ist der Bauüberwachung von der ausführenden Firma ein für die gesamte Baumaßnahme verantwortlicher Bauleiter, welcher der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist, zu benennen.

Ausführung, Abstimmung und Abrechnung

Vor den einzelnen Schnitten sind sämtlicher Unrat und alle Fremdkörper aufzunehmen und zu entsorgen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Mäharbeiten auf den einzelnen Flächen sind 1 Tag vorher bis 12:00 Uhr unter Angabe der Zeiträume und der genauen Örtlichkeit (Straßenabschnitt/ Angabe der Straße) telefonisch, per Fax oder E-Mail der Bauüberwachung anzukündigen! Jeder durchgeführte Arbeitsvorgang ist spätestens am folgenden Arbeitstag dem zuständigen Ansprechpartner durch Tagesberichte per Fax oder E-Mail zu belegen. Andernfalls wird die Arbeitsleistung nicht anerkannt. Die Pflegearbeiten auf den Bankett-/ Grabengrasflächen sind von Mai bis September auszuführen. Abweichungen dürfen nur in Abstimmung mit der Bauüberwachung vorgenommen werden! Die Aufmaße sind unmittelbar nach dem ersten Schnitt mit der Bauüberwachung anzufertigen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Jeder einzelne Bankett-/ Grabengrasschnitt ist unter Auflistung der Straßen getrennt nach den Gemeinden Broderstorf und Roggentin in Rechnung zu stellen.

Erschwernisse
Um Schäden an Bäume, Masten, etc. zu verhindern sind mit dem letzten Pflegegang jeden Jahres die Flächen komplett in diesen Bereichen sauber manuell (Freischneidegerät etc.) auszumähen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Es empfiehlt sich vor Beginn der Schnittmaßnahmen eine Durchsicht der zu mähenden Flächen auf Unrat aller Art,

um Schäden am Mähgerät und Dritte zu vermeiden. Anfallende Schäden am Mähgerät werden seitens des Auftraggebers nicht übernommen. Alle anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Flächenangaben

Eine Liste bzw. die Karten mit der Flächenaufteilung und dem zuständigen Ansprechpartner werden bei Auftragsvergabe ausgegeben. Massenänderungen sind der Bauüberwachung vor Arbeitsbeginn bzw. bei Feststellung sofort mitzuteilen.

Entsorgungsvorschriften

Es gelten die Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Rostock in der zurzeit aktuell gültigen Fassung. Im Fall einer Verwertung hat der Bieter den beabsichtigten Verwertungsweg auf Verlangen und innerhalb der vorn Auftraggeber gesetzten Frist vor Auftragserteilung schriftlich aufzuzeigen. Eine Abfallverwertung ist durch den Auftragnehmer bei Rechnungslegung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Kosten bzw. Vergütungen bei Wiederverwertung sowie die Kosten und Gebühren für die Entsorgung sind in die entsprechenden Einheitspreise mit einzukalkulieren.

Vertragsstrafe

Bei einer Terminüberschreitung, die vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nachdem der AN schriftlich in Verzug gesetzt ist und eine max. 3 –tägige Nachbesserungsfrist verstrichen ist, je Arbeitstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 2/1000 (Promille) der Abrechnungssumme bis zu einer Höchstgrenze von 10% der Auftragssumme vereinbart. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe von den Rechnungen des Auftragnehmers abzuziehen.

Vertragslaufzeit

Die Laufzeitbeträgt 32 Monate mit einer Verlängerungsoption um weitere 12 Monaten seitens des Auftraggebers. Die Verlängerung des Vertrages muss spätestens zwei Monate vor Beendigung des Vertrages erfolgen.

Leistungsbeschreibung

Gemeinde Broderstorf

17.100m² Bankett- und Grabenmahd - 3- malig durchführen.
Bankettmahd mit Mulchmähwerk auf ebenen und leicht geneigten Flächen durchführen.
Wuchshöhe ca. : 20- 60 cm
Schnitthöhe ca. : 5 cm
Arbeitsbreiten: 0,40 m bis 2,0 m je nach örtlicher Situation.

Gemeinde Roggentin

5.500m² Bankett- und Grabenmahd - 3- malig durchführen.
Bankettmahd mit Mulchmähwerk auf ebenen und leicht geneigten Flächen durchführen.
Wuchshöhe ca. : 20- 60 cm
Schnitthöhe ca. : 5 cm
Arbeitsbreiten: 0,40 m bis 2,0 m je nach örtlicher Situation.

Die Abrechnungsbreite ist unabhängig von der örtlichen Situation pauschal 1,0 m. Das Mähgut darf auf der Fläche verbleiben, darf jedoch nicht in Haufen liegen bleiben. Dieses wird nach dem ersten Mähgang eines jeden Jahres von der Bauüberwachung überprüft. Auftretende

größere Verunreinigungen auf Fahrbahnen, Bürgersteige und Fahrradwege sind umgehend zu beseitigen. einschl. aller Erschwernisse wie Einzelgehölze, Masten, Bäume, Leitplanken etc. Bei jeder Rasenmahd sind von den Flächen Unrat wie Papier, Glas, Flaschen, Dosen, Plastik- und Holzmaterialien sowie Steine zu entfernen, damit der Unrat nicht übermäht und zerkleinert wird.

Der Abfall ist ordnungsgemäß zur AN- Verwendung zu entsorgen und in den Einheitspreis einzukalkulieren. Mit dem letzten Schnitt sind die Flächen um die Masten, Bäume etc. manuell sauber auszumähen. Der Einheitspreis gilt für einen Mähgang, inklusive Absammeln der Flächen bei allen 3 Mähgängen.

Pflegekosten

Gesamtpflegekosten 2019- 2021

Pflegejahr 2019

Gemeinde Brodestorf
17.100m² 2.394,00 Einzelpreis x 3 Schnitte = 7.182,00 Gesamtpreis netto

Gemeinde Roggentin
5.500m² 770,00 Einzelpreis x 3 Schnitte = 2.310,00 Gesamtpreis netto

Pflegejahr 2020

Gemeinde Brodestorf
17.100m² 2.394,00 Einzelpreis x 3 Schnitte = 7.182,00 Gesamtpreis netto

Gemeinde Roggentin
5.500m² 770,00 Einzelpreis x 3 Schnitte = 2.310,00 Gesamtpreis netto

Pflegejahr 2021

Gemeinde Brodestorf
17.100m² 2.394,00 Einzelpreis x 3 Schnitte = 7.182,00 Gesamtpreis netto

Gemeinde Roggentin
5.500m² 770,00 Einzelpreis x 3 Schnitte = 2.310,00 Gesamtpreis netto

Zusammenfassung der Gesamtpreise:

Pflegejahr 2019

	Gemeinde Broderstorf	Gemeinde Roggentin
Gesamtpreis netto	14.364,00	4.620,00
19% Mwst	2.729,16	877,80
Gesamtpreis brutto	17.093,16	5.497,80

Pflegejahr 2020

	Gemeinde Broderstorf	Gemeinde Roggentin
Gesamtpreis netto	14.364,00	4.620,00
19% Mwst	2.729,16	877,80
Gesamtpreis brutto	17.093,16	5.497,80

Pflegejahr 2021

	Gemeinde Broderstorf	Gemeinde Roggentin
Gesamtpreis netto	14.364,00	4.620,00
19% Mwst	2.729,16	877,80
Gesamtpreis brutto	17.093,16	5.497,80

Formblatt Eigenerklärung zur Eignung

Ich/Wir erkläre(n), dass

1. dieses Unternehmen gewerberechtlich ordnungsgemäß angemeldet ist, bzw. entsprechende gewerberechtliche Erlaubnisse erteilt wurden sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Auftragsausführung erfüllt,

2. dieses Unternehmen im entsprechenden Register eingetragen ist (sofern gesetzlich vorgeschrieben),

3. sich dieses Unternehmen nicht in der Liquidation, in einem Insolvenz- oder vergleichbaren gesetzlichen Verfahren befindet, oder die Eröffnung beantragt hat, oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,

4. eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht,

5. die für die Ausführung des Auftrags vorgesehenen Personen die dafür notwendige Qualifikation besitzen,

6. dieses Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen ist.

Ich/Wir ermächtigen den Auftraggeber, Auskünfte über die Meldedateien personenunabhängig einzuholen bzw. lege(n) diese auf Verlangen des Auftraggebers vor,

7. dieses Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Beiträge zu den Krankenversicherungen und Berufsgenossenschaften nachgekommen ist und auch weiterhin nachkommen wird,

8. dieses Unternehmen Mitglied folgender Berufsgenossenschaft ist:

Name der BG ASD BG Verkehr Mitgliedsnummer 022138633

9. die Mehrzahl der versicherungspflichtigen MitarbeiterInnen des Unternehmens bei folgender Krankenkasse versichert ist:

Name der KK AOK, BKK Betriebsnummer 09480389

10. dieses Unternehmen die Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch i.S.d. Dritten Sozialgesetzbuches, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, bzw. des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einhält,

11. dass der Auftraggeber die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen durch Stichproben am Ort der Leistung sowie anhand von vorzulegenden Belegen prüfen darf. Die Belege müssen mindestens enthalten:

- die Namen der für die Auftragerfüllung eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer,
- die im Rahmen der Auftragserfüllung von diesem Monat der Stichprobe geleisteten Arbeitsstunden sowie
- die an die gewerblichen Arbeitnehmer gezahlten Brutto-Stundenlöhne ohne Zuschläge.

12. im potenziellen Auftragsfall gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz bzw. Mindestarbeitsbedingungengesetz personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift) bekanntgegeben werden.

13. Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung beauftragt werden, dass diese eine gleichlautende Erklärung abgeben,

14. dieses Unternehmen kein bevorzugter Bewerber ist. Wenn doch, liegt diesem Formblatt der entsprechende Nachweis bei,

15. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zu Folge haben und mein/unser Unternehmen bis zur Dauer von zwei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden kann.

Roggentin, d. 18.03.2019

Datum, Unterschrift, Stempel des Bieters

TRANSPORTKURIER
Kay Krämer
Ahornring 11 · 18184 Roggentin
Tel.: 038204 - 74644 · Funk: 0171 - 7549541
Fax: 038204 - 74673
E-Mail: kraemerkay@web.de

Landkreis Rostock
Gemeindeprüfungsamt

Überörtliche Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) Schlussbericht Gemeinde Broderstorf

06.02.2019

Prüfer: Frau Pagels, Herr Schulz, Herr Meyer

Anschrift: Landkreis Rostock, Hauptsitz Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Telefon: 03843 755-0
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt, Außenstelle Bad Doberan, August-Bebel-Str. 3
18209 Bad Doberan, Telefon 03843 755-14000

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen der überörtlichen Prüfung 5

2. Allgemeine Vorbemerkungen 5

2.1 Prüfungsauftrag 5

2.2 Prüfungsumfang 5

2.3 Allgemeine Darstellung 6

2.4 Wirtschaftliche Darstellung 7

3. Letzter kameraler Abschluss 2011/Überleitung zur Doppik 7

3.1 Haushaltssatzung 2011 7

3.2 Jahresrechnung 2011 7

3.3 Eröffnungsbilanz 8

4. Prüfung der doppischen Haushaltsjahre 2012 -2015 10

4.1 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit 10

4.1.1 Richtlinien, Dienstanweisungen 10

4.1.2 Buchführung 10

4.1.3 Anordnungswesen 11

5. Grundlagen der Haushaltswirtschaft 12

5.1 Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung 12

5.2 Haushaltsplan / Nachtrag 2015 13

5.3 Teilhaushalte 14

5.4 Jahresabschlüsse 2012 - 2015 14

5.5 Jahresergebnisse / Ergebnisvorträge 2012 – 2015 15

6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 16

6.1 Ergebnisrechnung 16

6.1.1 Ordentliche Erträge 17

6.1.2 Ordentliche Aufwendungen 17

6.1.3 Jahresergebnis 18

6.2 Finanzrechnung 18

6.2.1 Ordentliche Einzahlungen 18

6.2.2 Ordentliche Auszahlungen 19

6.2.3 Saldo aus ordentlichen Ein- und Auszahlungen 19

6.2.4 Einzahlungen für Investitionstätigkeit 19

6.2.5 Auszahlungen für Investitionstätigkeit 20

6.2.6 Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen 20
6.3 Bilanz 20
6.3.1 Aktiva 21
6.3.2 Passiva 22
6.4 Anhang/Anlagen zum Jahresabschluss 23

7. Sonstige Prüfungen 24
7.1 Vergabe 24
7.2 Aufwandsentschädigungen/entgangener Arbeitsverdienst 25
7.2.1 funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung M-V 25
7.2.2 sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen nach der Entschädigungsverordnung M-V 25
7.2.3 Aufwandsentschädigungen gemäß Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V (FwEntschVO M-V) 25

8. Ergebnis der Prüfung 25
8.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen 25
8.2 Schlussbemerkungen 26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht Haushaltssatzungen	12
Tabelle 2:	Übersicht Jahresabschlüsse	14
Tabelle 3	Aktiva	21
Tabelle 4	Passiva	22

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	ordentliche Erträge 2015 in TEUR	17
Ansicht 2:	ordentliche Aufwendungen 2015 in TEUR	17
Ansicht 3:	ordentliche Einzahlungen in 2015 in TEUR	18
Ansicht 4:	ordentliche Auszahlungen in 2015 in TEUR	19
Ansicht 5:	Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2015	19
Ansicht 6:	Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2015	20
Ansicht 7:	Aktiva 2015	21
Ansicht 8:	Passiva 2015	22

1. Gesetzliche Grundlagen der überörtlichen Prüfung

Die überörtliche Prüfung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung;
- des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V)
- der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung Mecklenburg-Vorpommern - GemHVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung;
- der Landesverordnung über die Kassenführung der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindekassenverordnung Mecklenburg-Vorpommern - GemKVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung;
- des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) in der jeweils gültigen Fassung;
- der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik des Innenministeriums vom 08.12.2008
- der Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) vom 27.08.2013
- der Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V (FwEntschVO M-V) vom 28.11.2013
- der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vom 19.07.2012
- der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) vom 20.11.2009
- des Wertgrenzenerlasses vom 21.01.2013 und 19.12.2014
- des Vergabegesetzes M-V (VgG M-V) vom 07.07.2011 mit Änderung vom 25.06.2012 und
- der Vergabegesetzdurchführungslandesverordnung (VgGDLVO M-V) vom 22. Mai 2012.

2. Allgemeine Vorbemerkungen

2.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 4 i.V.m. § 6 KPG M-V wird die überörtliche Prüfung der Gemeinde Broderstorf durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rostock in seiner Aufgabe als Gemeindeprüfungsamt wahrgenommen.

2.2 Prüfungsumfang

Dem Amt Carbäk wurde die Prüfungsanmeldung für die Gemeinde Broderstorf unter dem 18.06.2018 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Verwaltung über Prüfungsziele und Prüfungsverlauf informiert wurde, fand am 28.08.2018 statt. Die Prüfung erfolgte vom 16.10.2018 bis zum 10.01.2019 mit Unterbrechungen im Amt Carbäk und in den Diensträumen des Gemeindeprüfungsamtes.

Entsprechend § 1 (1) des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) führen alle Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik).

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen wurde in der Gemeinde Broderstorf entsprechend der gesetzlichen Vorgabe zum 01.01.2012 eingeführt.

Demnach wurde die letzte kamerale Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2011 aufgestellt. Somit kommt dieser Jahresrechnung eine besondere Bedeutung zu. Folglich liegt ein Prüfungsschwerpunkt in dieser Prüfung darauf, ob die Jahresrechnung 2011 ordnungsgemäß aufgestellt wurde. Weiterhin wurde geprüft, ob die Überleitung von der Kameralistik zur Doppik entsprechend der rechtlichen Vorschriften erfolgte. In diesem Zusammenhang erfolgten Stichproben in der Eröffnungsbilanz.

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt erstreckte sich darauf, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird.

Für die Prüfung wurden die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 herangezogen, wobei das Hauptprüfungsjahr 2015 bildete.

Im Prüfungsumfang enthalten war außerdem die Überprüfung der Entschädigungszahlungen 2015 an für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen sowie die Prüfung von Vergabeverfahren.

Die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit der Gemeinde soll alle vier Jahre einmal durchgeführt werden. Diese Frist konnte aus Kapazitätsgründen nicht eingehalten werden. Eine künftig zeitnähere Prüfung wird angestrebt.

2.3 Allgemeine Darstellung

Gemeinden unter 5.000 Einwohner müssen in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich einem Amt angehören. Die Gemeinde Broderstorf gehört seit dem 01. Juni 1991 zum Amt Carbäk.

Das Gemeindegebiet umfasst 34,06 km². Zum Gebiet der Gemeinde Broderstorf zählen die Ortsteile Fienstorf, Ikendorf, Neu Broderstorf, Neu Pastow, Neu Roggentin, Neuendorf, Öftenhäven, Pastow, Rothbeck, Steinfeld, Teschendorf und Broderstorf.

Die Zusammensetzung der Bevölkerung ist für eine Kommune und ihre gegenwärtige und zukünftige Entwicklung wesentlich.
Setzt man den 31. Dezember 2005 als Bezugspunkt an, hat sich die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) in Broderstorf wie folgt verändert:

Einwohner am 31.12.2005	2999
Einwohner am 31.12.2010	3088
Einwohner am 31.12.2015	3796

In den vergangenen 10 Jahren ist ein Zugang von 797 Einwohnern zu verzeichnen.

Die Gemeinde Broderstorf ist mit den Gemeinden Roggentin und Thulendorf Träger einer Kindertagesstätte, die durch den Verein „Auf der Tenne" bewirtschaftet wird. Das Grundstück mit dem Gebäude ist Eigentum des Amtes Carbäk und wird durch Umlagen der Trägergemeinden unterhalten.

Die Gemeinde Broderstorf verfügt über ein Dorfgemeinschaftshaus, dass durch die Gemeinde bezuschusst wird und durch den Bürger-Kulturverein betrieben wird.

Des Weiteren ist eine Feuerwehr ansässig.

Die Gemeinde Broderstorf hat 2 Friedhöfe.

Die Gemeinde Broderstorf ist Mitglied im Warnow-Wasser-Abwasserzweckverband, im Wasser- und Bodenverband und im kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG.

2.4 Wirtschaftliche Darstellung

Die Gemeinde Broderstorf weist 2015 bei einem Bilanzvolumen von 26.254.289,19 € ein Eigenkapital in Höhe von 17.114.813,58 € aus.

Die Eigenkapitalquote beträgt somit 65,19 % und hat sich gegenüber dem Vorjahr (66,83 %) um 1,64 % Prozentpunkte verringert.

Zum Jahresabschluss 2015 betrugen die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 165.616,06 €. Darüber hinaus bestanden Verbindlichkeiten in Höhe von 717.969,06 € gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich, hauptsächlich in den Produktbereichen 21100 (Grundschulen), 36500 (Tageseinrichtungen für Kinder) und gegenüber dem Landesförderinstitut.

Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestanden nicht.

Zum Jahresabschluss 2015 betrugen die liquiden Mittel 4.858.397,74 €, welche in der Bilanz unter den Forderungen gegenüber dem Amt aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand richtig ausgewiesen wurden.

3. Letzter kameraler Abschluss 2011/Überleitung zur Doppik

3.1 Haushaltssatzung 2011

Die Gemeinde Broderstorf hat in ihrer Sitzung am 01.12.2010 die Haushaltssatzung 2011 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 20.12.2010 im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk.

Am 02.11.2011 wurde durch die Gemeindevertretung eine Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Satzungsverfahrens ergab keine Beanstandungen. Die Haushaltssatzungen sind wirksam zustande gekommen.

3.2 Jahresrechnung 2011

Entsprechend § 61 (2) KV M-V ist die kamerale Jahresrechnung innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
Die Jahresrechnung 2011 wurde mit Datum vom 06.06.2012 nicht fristgemäß erstellt.

In den §§ 37 bis 41 der GemHVO M-V sind Festlegungen zur Erstellung der Jahresrechnung getroffen.

Die Jahresrechnung enthielt, wie in § 37 Abs. 2 Pkt.4 gefordert, einen Erläuterungsbericht.

Entsprechend § 37 i.V.m. § 41 Abs. 2 GemHVO M-V sind der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht, sowie Übersichten über die Schulden sowie Rücklagen beizufügen. Der Jahresrechnung der Gemeinde waren die geforderten Übersichten beigefügt, sie entsprachen den verbindlichen Mustern 16,17 und 18 der GemHVO M-V.

Des Weiteren sind der Jahresrechnung ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht beizufügen. Beide waren vorhanden.

Die Jahresrechnung umfasst außerdem den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Die Erstellung des kassenmäßigen Abschlusses hat entsprechend des § 38 der GemHVO M-V zu erfolgen. Danach hat der kassenmäßige Abschluss die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben, die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag sowie die Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste insgesamt und je gesondert für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder zu enthalten. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der

Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben nachzuweisen.
Der kassenmäßige Abschluss stimmt mit den Angaben des Tagesabschlusses per 31.12.2011 überein. Danach wird der Buchbestand der vorhandenen finanziellen Mittel der Gemeinde Broderstorf in Höhe von 1.489.043,51 € ausgewiesen.

Die Feststellung des Ergebnisses erfolgte aufgrund des § 39 der GemHVO M-V und der dazugehörigen Ausführungsanweisung Punkt 1. Es wurde das für verbindlich erklärte Muster 15 verwendet. Die Feststellung wurde durch die Leiterin der Kämmerei unterschrieben.

Gemäß § 14 KomDoppik EG sind im letzten kameralen Haushaltsjahr sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt keine Haushaltsausgabereste zu bilden. Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten sind zum Haushaltsausgleich zulässig. Es wurden keine Reste gebildet.

Die Jahresrechnung 2011 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes auf den Sitzungen vom 09.07.2012/15.08.2012 geprüft und beraten sowie ordnungsgemäß in Sitzungsniederschriften dokumentiert.
Auf der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 15.08.2012 erging die Empfehlung zur Beschlussfassung der Ordnungsmäßigkeit über das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2011.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 05.09.2012 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung für das abgelaufene Haushaltsjahr 2011 erteilt.
Die Beschlussfassung erfolgte fristgemäß.

Entsprechend § 61 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V ist der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in die Jahresrechnung und die Erläuterungen nehmen kann.
Die Veröffentlichung erfolgte im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk 09/2012.

3.3 Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Broderstorf zum 01.01.2012 wurde durch das Amt Haushalt und Finanzen des Amtes erstellt und durch die Gemeindevertretung am 05.03.2014 (Beschluss-Nr.: GV 53/06/2014) festgestellt.

Entsprechend § 11 Abs. 2 des KomDoppikEG M-V sind die Bestimmungen der Kommunalverfassung zum Jahresabschluss hinsichtlich des Verfahrens zur Aufstellung und Prüfung auch auf die Eröffnungsbilanz und den Anhang anzuwenden.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt als örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss einer Gemeinde. Die Gemeinde Broderstorf hat keinen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet und bedient sich für diese Prüfung gemäß § 1 Abs. 2 des KPG M-V des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes.

Gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss wurde durch den Amtsvorsteher eine Vollständigkeitserklärung abgegeben. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde im Prüfungsbericht vom 19.02.2014 dokumentiert. Im Ergebnis erteilte der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Carbäk der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Broderstorf einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Als Bestandteil der überörtlichen Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes wurde eine stichprobenartige Betrachtung der Eröffnungsbilanz vorgenommen, die jedoch keine Prüfung der Eröffnungsbilanz darstellt.

Entsprechend § 47 Abs. 3 der GemHVO-Doppik i.V.m. § 4 des KomDoppikEG M-V ist die Eröffnungsbilanz in Kontoform aufzustellen. Dazu sind die durch das Innenministerium entsprechend § 61 der GemHVO-Doppik erlassenen Muster lt. Verwaltungsvorschriften vom 8. Dezember 2008 verbindlich anzuwenden. Bei der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Broderstorf wurde die Spalte 3 des Musters (Verweis auf den Anhang) nicht ausgefüllt. Auch wenn die Nummerierungen im Anhang mit den Bilanzposten identisch sind, ist der Verweis auszufüllen

Nach § 3 KomDoppikEG M-V i.V.m. den §§ 48 ff der GemHVO-Doppik ist der Eröffnungsbilanz ein Anhang beizufügen, der um eine Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht sowie um eine Übersicht über die aus Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen zu ergänzen ist.
Der Anhang war vorhanden, ebenso die geforderten Übersichten. Sie sind ordnungsgemäß ausgefüllt und entsprechen den verbindlich vorgeschriebenen Mustern nach § 61 GemHVO-Doppik.

Gemäß § 127(2) KV M-V besorgt das Amt die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen aller amtsangehörigen Gemeinden. Diese Zuständigkeit bezieht sich auf die Annahme von Einnahmen, die Leistung von Ausgaben, die Verwaltung von Kassenmitteln, die Führung von Bestandsnachweisen sowie die Buchführung.

Daher entstehen bei Auszahlungen bzw. Einzahlungen für amtsangehörige Gemeinden jeweils Ausgleichsansprüche bzw. Ausgleichsverpflichtungen. Dies muss sich in der Buchführung wiederspiegeln. Das heißt, aus den Forderungs- und Verbindlichkeitskonten des Amtes sowie der Gemeinden muss erkennbar sein, dass das Amt die Führung der Kassengeschäfte innehat.

Die Gemeinde Broderstorf weist in ihrer Eröffnungsbilanz auf der Aktivseite unter Punkt 2.2.6.1 Forderungen gegenüber dem Amt aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 123.153,00 € aus.

Unter dem Punkt 2.4. Kassenbestandsmittel werden Mittel in Höhe von 1.365.890,51 € ausgewiesen. Hier handelt es sich um die Festgelder der Gemeinde. Dem Grundsatz der Einheitskasse folgend, ist der gesamte Kassenbestand der Gemeinde in der Bilanz des Amtes auszuweisen. In der Bilanz der Gemeinde sind lediglich Ausgleichsansprüche bzw. -verpflichtungen gegenüber dem Amt darzustellen.

Kassenbestandsmittel und Festgelder zusammen (1.489.043,51 €)) stimmen mit dem Buchbestand des Tagesabschlusses per 31.12.2011 und dem buchmäßigen Kassenbestand lt. Jahresrechnung 2011 überein.

Mit dem Jahresabschluss 2011 wurden Kasseneinnahmereste (KER) in Höhe von 162.659,75 € und Kassenausgabereste (KAR) in Höhe von 22.450,40 € gebildet. Die ordnungsgemäße Übernahme als Forderungen (KER) bzw. Verbindlichkeiten (KAR) in die Eröffnungsbilanz wurde stichprobenhaft überprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Aktivseite der Bilanz ist mindestens in der in § 47 (4) GemHVO-Doppik genannten Reihenfolge zu untergliedern. Die einzelnen Vermögenswerte der Gemeinde sind dabei den entsprechenden Bilanzpositionen zuzuordnen. Eine stichprobenartig vorgenommene Prüfung der Zuordnungen ergab, dass für einige Vermögenswerte keine korrekte Zuordnung innerhalb der einzelnen Bilanzpositionen erfolgte.

Unter der Bilanzposition 1.3.3 wurden Beteiligungen in Höhe von 125.047,00 € bilanziert. Hierbei handelt es sich zum einen um Aktien beim Kommunalen Anteilseignerverband der E.ON/E.DIS AG in Höhe von 100.047,00 € und 25.000,00 € Stammkapital für die Stiftung Pastower Jugend. In den FAQ sind hierzu Regelungen getroffen, dass diese Anteile der Bilanzposition Punkt 1.3.5 zuzuordnen sind.

Darüber hinaus wurden in der Bilanzposition 1.2.8 unter dem Punkt Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung Buswartehallen erfasst, welche der Bilanzposition 1.2.4 zuzuordnen sind; die unter der Bilanzposition 2.2.7 - Sonstige Vermögensgegenstände – erfasste Stadt-Umland-Umlage ist in der 2.2.6 (Stadt-Umland-Umlage) zu erfassen.

Auf den Verwahrkonten befanden sich per 31.12.2011 1.673.675,31 €. Hierbei handelt es sich u.a. um die allgemeine Rücklage (1.063.902,63 €) sowie die Rücklage zur mittelfristigen Haushaltssicherung (599.050,49 €). Weiterhin waren als Verwahrgelder Gewährleistungseinbehalte vorhanden. In der EB sind diese Gelder unter den Sonstigen Verbindlichkeiten zu finden.

Nach § 26 Abs. 12 der GemHVO-Doppik sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.

Ergänzend hierzu sagt die Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung unter Gliederungspunkt 8.6, dass der Bestätigungsvermerk in den abschließenden Prüfvermerk aufzunehmen ist und dieser den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses abschließt. Weiterhin sind Jahresabschluss und Anlagen mit dem Prüfbericht fest zu verbinden.

Dies gilt auch für die Eröffnungsbilanz. Für die Gemeinde Broderstorf liegt kein vollständiges und gebundenes Exemplar vor.

4. Prüfung der doppischen Haushaltsjahre 2012 -2015

4.1 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit

Gemäß § 43 Abs. 4 KV M-V ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatberechtigten Organs, geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Entsprechend § 43 Abs. 5 KV M-V ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten.

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

4.1.1 Richtlinien, Dienstanweisungen

Zu beachtende Vorschriften ergeben sich nicht nur aus Gesetzen und Verordnungen, sondern auch aus Verwaltungsvorschriften und innerbehördlichen Regelungen, insbesondere aus Dienstanweisungen und dergleichen.

Da das Amt Carbäk die amtsangehörigen Gemeinden verwaltet bzw. die Kassengeschäfte für sie wahrnimmt, werden die Dienstanweisungen durch das Amt Carbäk erlassen. Diese haben auch Einfluss auf eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung in den Gemeinden.

Das zentrale Instrument für ein funktionierendes IKS stellen dabei die nach GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik zu erlassenden Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen dar.

Das Amt Carbäk hat diverse erforderliche Dienstanweisungen erlassen.

4.1.2 Buchführung

Die Buchführung und die Jahresabschlussbuchungen erfolgten unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems H&H pro Doppik.

Die Bücher sind nach den Regeln der doppischen Buchführung geführt worden.

4.1.3 Anordnungswesen

Das Anordnungswesen stellt das Bindeglied zwischen der Haushaltswirtschaft einerseits und dem Kassen- und Rechnungswesen andererseits dar. Insofern kommt der Frage, inwieweit im Anordnungswesen ordnungsgemäß und sachgerecht verfahren wird, grundsätzliche Bedeutung zu. Um die Anordnungspraxis der Gemeinde zu untersuchen, wurden daher Einzelbelege aus dem Jahr 2015 stichprobenweise geprüft.

Folgende Feststellungen wurden getroffen:

Die Gemeinde Broderstorf plante im Haushalt 2015 keine Verfügungsmittel ein.

Repräsentationsaufwendungen wurden in den Produkten Gremien in Höhe von 600,00 € und im Brandschutz mit 1.800,00 € geplant. Die Mittel wurden mit 564,82 € und 507,74 € in Anspruch genommen und vorwiegend für diverse Blumensträuße, Gutscheine und Verpflegungsaufwendungen verwendet. In einigen Fällen wurden kein Verwendungszweck bzw. keine Empfänger angegeben. Das ist zu beanstanden.

Produkt Brandschutz

- 50,00 € Gutschein Kaufhof – ohne Verwendungszweck
- 31,83 € Gutschein Globus – ohne Verwendungszweck
- 20,78 € für Bier/ aus 93,26 € Journal Nr. 7486 Auslagen zum Tag der offenen Tür

Bei Aufwendungen für Repräsentationen handelt es sich um Kosten, die bei der Darstellung der Gemeinde mit Außenwirkung gegenüber der Öffentlichkeit entstehen. Hierbei ist immer der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzuwenden, weil Aufwendungen für Bewirtung und Repräsentationszwecke, die durch Einrichtungen der öffentlichen Hand geleistet werden, in besonderem Maße kritischen Betrachtungen der Öffentlichkeit und des Gemeindeprüfungsamtes unterliegen.

Für die allgemeine Betreuung der Bediensteten wurden im Produkt Brandschutz (12600) 4.900 € veranschlagt. In Anspruch genommen wurden insgesamt 2.238,81 €.
Bei der Belegkontrolle wurde festgestellt, dass hier Aufwendungen verbucht wurden, deren dienstliche Veranlassung und die Notwendigkeit in Frage zu stellen sind. So wurde beispielsweise eine Erstattung von Auslagen für eine Weihnachtsfeier in Höhe von 1.200,90 € verbucht, der Anteil alkoholischer Getränke belief sich dabei auf 192,20 €. Des Weiteren wurden ein Zoobesuch, ein Kegelabend und der Waldlauf mitfinanziert.

Im Produkt Gremien (11101) wurden für die Allgemeine Betreuung der Bediensteten Mittel in Höhe von 600,00 € geplant. Hier wurden insgesamt Getränke in Höhe von 121,24 € incl. Alkohol für einen Grillabend verausgabt.

Werden öffentliche Gelder für die Finanzierung von Verpflegungsleistungen bei Veranstaltungen in Anspruch genommen, gilt das Prinzip der Sparsamkeit. In diesem Zusammenhang sollte generell bei Veranstaltungen eine Versorgung/Verpflegung nicht über das Anbieten von Kaffee, Tee, Wasser und Säfte hinausgehen.

Insbesondere der Kauf alkoholischer Getränke aus öffentlichen Geldern ist zu beanstanden.

Die Gemeinde Broderstorf gewährt auf der Grundlage der Richtlinie zur Kultur-und Sportförderung vom 02.11.2011 incl. Änderung vom 11.06.2013 Zuschüsse.
Auf der Gemeindevertretersitzung am 03.12.2014 wurden auf Antrag 10 Zuschüsse mit einem Gesamtumfang von 9.600,00 € für 2015 bewilligt. Die Verwendung der Mittel wurden abgerechnet und vom Amt geprüft.
Weitere Zuschüsse / Erstattungen wurden für die Jugendarbeit gewährt. Diese wurden in 2015 durch eine Spende finanziert.

Auf der Grundlage des § 44 (4) i.V.m. § 2 (2) der KV M-V hat die Gemeindevertretung die Annahme von Spenden zu beschließen. Gleichzeitig ist der jeweils aktuelle Bericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
In der Hauptsatzung wurde hierzu festgelegt, dass der Bürgermeister über das Anwerben, die Annahme und die Vermittlung von Spenden bis zu einer Wertgrenze von 100,00 € entscheidet.
Entsprechend der in der Liste dokumentierten Angaben erhielt die Gemeinde Broderstorf im Haushaltsjahr 2015 Spenden in Höhe von insgesamt 50,00 € und eine Sachspende mit einem Wertumfang von 570,00 € (57 Blumenschalen a 10,00 €).
Die Annahme der Spenden wurde auf verschiedenen Gemeindevertretersitzungen beschlossen.
Die Gemeinde hat jährlich einen Bericht über die Geber der Spende, die Zuwendungen und den Verwendungszweck der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Die Mitteilung an die Rechtsaufsichtsbehörde über die in 2015 eingenommenen Spenden erfolgte mit Schreiben vom 24.03.2016. Der Öffentlichkeit wurde im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk 03/2016 die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Spendenliste gegeben.
Bei der Belegprüfung wurde festgestellt, dass eine weitere Spendeneinnahme (Journal-Nr. 3503, 544,00 €, (Spender: Thorsten Junge) nicht Bestandteil der Spendenliste der Gemeinde Broderstorf ist.

Eingeräumte Skontovergünstigungen wurden nicht immer in Anspruch genommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die überprüften Belege regelmäßig angeordnet sowie sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet waren. Zur Führung einer übersichtlichen und vergleichbaren Haushaltswirtschaft waren für die kommunalen Haushalte der für verbindlich in den Verwaltungsvorschriften vom 08. Dezember 2008 festgeschriebene Kontenrahmenplan und Produktrahmenplan anzuwenden. Bei der Belegprüfung wurde festgestellt, dass die Zuordnung entsprechend den oben genannten Vorschriften erfolgte.

5. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

5.1 Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung

Broderstorf	2012	2013	2014/2015
Beschluss GV HH-Plan / HH-Satzung	06.06.2012	06.02.2013	05.02.2014
Datum der Genehmigung durch RAB		07.03.2013	12.05.2014
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	20.06.2012	20.04.2013	20.06.2014
Wo erfolgte die öffentliche Bekanntmachung	Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk	Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk	Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk
Anzahl der Nachträge	0	0	1
Beschluss GV letzter Nachtrag HH-Satzung			01.04.2015
Datum der Genehmigung der RAB			
Datum der öffentlichen Bekanntmachung			20.04.2015

Tabelle 1: Übersicht Haushaltssatzungen

Die Haushaltssatzungen 2012-2014 wurden nicht entsprechend § 47 Abs.2 KV M-V vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen. Die Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde und

Bekanntmachungen erfolgten auch erst im laufenden Haushaltsjahr. Somit befand sich die Gemeinde Broderstorf in diesen Jahren in der vorläufigen Haushaltsführung.

Für das Haushaltsjahr 2015 wurde durch die Gemeindevertretung am 01.04.2015 eine Nachtragshaushaltssatzung beschlossen. Diese enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Veröffentlichungen der Haushaltssatzungen erfolgten im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk. Nach anschließender Auslegung der Pläne traten die Haushaltssatzungen in Kraft.

5.2 Haushaltsplan / Nachtrag 2015

Der Nachtraghaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird dabei

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.647.800,00 €
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.610.900,00 €
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	36.900,00 €
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	36.900,00 €
	die Einstellung in Rücklagen auf	36.900,00 €
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 €
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 €

festgesetzt.

Der gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V in Verbindung mit § 16 Abs.1 Nr.1 GemHVO-Doppik vorgeschriebene Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt war somit gegeben.

Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres ist bei den geplanten ordentlichen Erträgen hinsichtlich des Einnahmevolumens eine Verminderung um 156.290,52 € eingetreten. Die geplanten ordentlichen Aufwendungen erhöhten sich um 86.138,77 €.

Die Haushaltslage der Gemeinde hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 242.429,29 € verschlechtert.

Die Ertrags-/Finanzkraft der Gemeinde 2015 reichte nach den Plan-Ansätzen aus, um die Aufwendungen zu finanzieren.

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	4.089.100,00 €
	die ordentlichen Auszahlungen auf	3.899.200,00 €
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	189.900,00 €
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
	der Saldo der außerordentlichen Ein und Auszahlungen auf	0,00 €

c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	857.700,00 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	951.300,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-93.600,00 €
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	55.200,00 €

festgesetzt.

Der Finanzhaushalt war gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr.2 GemHVO-Doppik entsprechend mit Überschuss ausgeglichen.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurden im Nachtragshaushalt 2015 nicht veranschlagt.

5.3 Teilhaushalte

Wegen der Teilhaushalte wird auf den Haushaltsplan Bezug genommen.

Die Gemeinde Broderstorf hat entsprechend § 4 Abs.1 GemHVO-Doppik und den dazu erlassenen VV Punkt 4.1 drei Teilhaushalte eingerichtet. Dabei handelt es sich um den

Teilhaushalt 1 Haupt-und Bürgeramt mit 13 zugeordneten Produkten,

Teilhaushalt 2 Bau-, Entwicklungs- und Liegenschaftsamt mit 21 zugeordneten Produkten und m

Teilhaushalt 3 Haushalt und Finanzen mit 6 zugeordneten Produkten.

5.4 Jahresabschlüsse 2012 - 2015

	2012	2013	2014	2015
Datum der Aufstellung des Jahresabschlusses				
Rechnungsprüfungsausschuss (örtliche Prüfung)	21.06.2016	12.07.2017	27.09.2017	11.07.2018
Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses	07.09.2016	06.09.2017	06.12.2017	05.09.2018
Beschlussfassung über die Entlastung	07.09.2016	06.09.2017	06.12.2017	05.09.2017
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	20.09.2016	20.10.2017	15.12.2017	0.09.2018
Wo erfolgte die öffentliche Bekanntmachung	Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk	Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk	Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk	Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk

Tabelle 2: Übersicht Jahresabschlüsse

Entsprechend § 60 Abs. 4 KV M-V ist der Jahresabschluss einer Gemeinde innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese Fristeinhaltung konnte in der Gemeinde

Broderstorf nicht überprüft werden, da das genaue Datum der Aufstellung des Jahresabschlusses aus den Unterlagen nicht ersichtlich war.

Hier empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt den Jahresabschluss nach der Aufstellung mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Des Weiteren ist in § 60 Abs. 5 der KV M-V festgelegt, dass die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen hat. Für die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 wurde diese Frist nicht eingehalten.

Der Festlegung, über die Entlastung des Bürgermeisters gesondert zu beschließen, wurde Rechnung getragen.

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung sind der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 60 Abs. 6 KV M-V). Dem wurde nachgekommen.

Gemäß § 1 Abs.4 KPG M-V führt der Rechnungsprüfungsausschuss die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses durch. Alle Jahresabschlüsse (2012-2015) wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes geprüft. Grundlage der Prüfung bildete die Praxishilfe. Hierüber wurden Niederschriften gefertigt. Die Prüfung entsprach dem § 3a KPG M-V. Im Gesetz ist ein schriftlicher Prüfungsbericht über Gegenstand, Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung gefordert. Weiterhin soll der Prüfungsbericht neben Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss auch eine Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde enthalten. Das Ergebnis dieser Prüfung ist jeweils zum Ende des Prüfungsberichtes in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Dem wurde entsprochen. Eine Vollständigkeitserklärung wurde nicht eingeholt.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgte im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk.

Das Rechnungswesen und die Jahresabschlüsse sowie die Anlagen zu den Jahresabschlüssen gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des zuständigen Amtsvorstehers erstellt.

Nach § 26 Abs.12 der GemHVO-Doppik sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen (siehe Punkt 3.3 Eröffnungsbilanz).

5.5 Jahresergebnisse / Ergebnisvorträge 2012 – 2015

Im Zuge der überörtlichen Prüfung wurde des Weiteren die ordnungsgemäße Übertragung der Jahresergebnisse/Ergebnisvorträge für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 betrachtet. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Die Behandlung von Überschüssen bzw. Fehlbeträgen der Ergebnisrechnung ist in § 17 (1 und 2) GemHVO-Doppik geregelt. Entsprechend Absatz 2 ist ein Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung in der Bilanz unter Punkt 1.3 Ergebnisvortrag vorzutragen. Ein Jahresüberschuss ist gem. Absatz 1 ebenfalls auf neue Rechnung vorzutragen, wobei der Ausweis unter dem Posten Ergebnisvortrag erfolgt. Darüber hinaus besteht gemäß § 18 (3) GemHVO-Doppik die Möglichkeit, durch Beschluss der Gemeindevertretung Mittel aus dem Jahresüberschuss in eine zweckgebundene Ergebnisrücklage einzustellen, soweit diese nicht zur Abdeckung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren zu verwenden sind.

Die Gemeinde Broderstorf konnte das Haushaltsjahr 2012 mit einem Überschuss abschließen, der mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.09.2016 in die sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklage eingestellt wurde. Der Ergebnisvortrag aus 2011 belief sich auf 0,00 €.

Der Ergebnisvortrag/die Jahresergebnisse im Haushaltsjahr 2013 wurden durch einen Softwarefehler falsch dargestellt, da hier nur ein Konto angelegt war.

In den Haushaltsjahren 2014 und 2015 erfolgten Ergebnisvorträge und Übernahme der Jahresergebnisse ordnungsgemäß (inkl. Berichtigung 2013).

Die Gemeinde Broderstorf schloss die Haushaltsjahre 2013-2015 mit einem Überschuss ab.

6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015

Die Betrachtung der Jahresergebnisse wurde nach den Vorgaben des § 7 KPG M-V durchgeführt und erstreckte sich u.a. auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen.

Im Einzelnen sind für das Jahr 2015 vorgelegt worden:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen sowie Haushaltsnachtragssatzung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang

Es waren folgende Anlagen in 2015 beigefügt:

- Erläuterung zum Jahresabschluss (Rechenschaftsbericht)
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
- Rückstellungsspiegel 2015
- Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem Gemeindeprüfungsamt zur Verfügung gestellt. Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

6.1 Ergebnisrechnung

Die folgenden Punkte enthalten Ansichten zu Erträgen und Aufwendungen.

6.1.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2015 betragen insgesamt 4.555.642,24 € und stellen sich wie folgt dar:

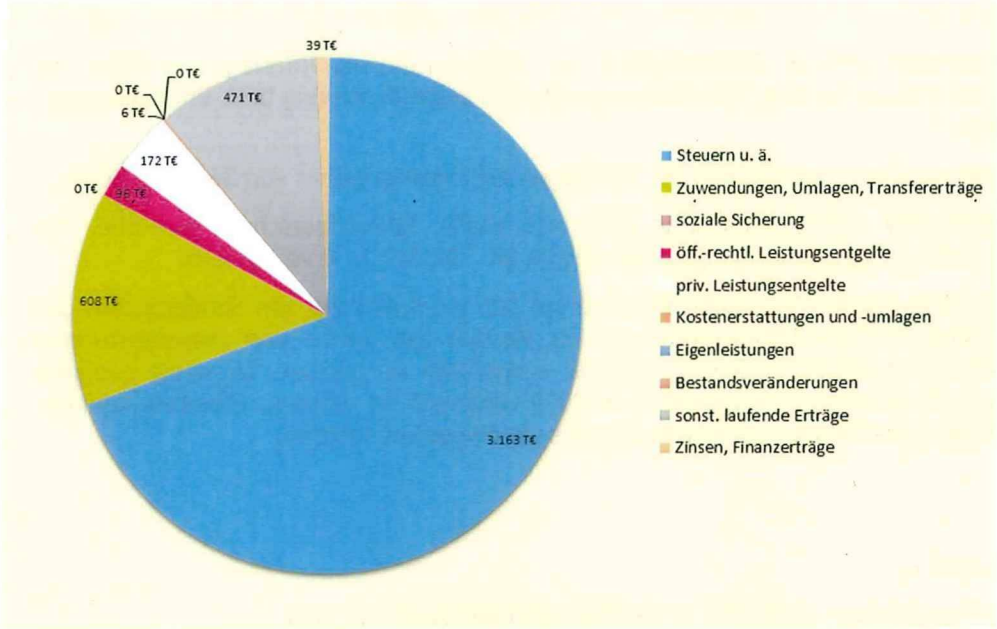

Ansicht 1: ordentliche Erträge 2015 in TEUR

Die Übersicht lässt erkennen, dass die Steuern und ähnliche Abgaben mit 69,44 % den größten Anteil der ordentlichen Erträge bilden.

6.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2015 betragen insgesamt 4.165.633,13 € und stellen sich wie folgt dar:

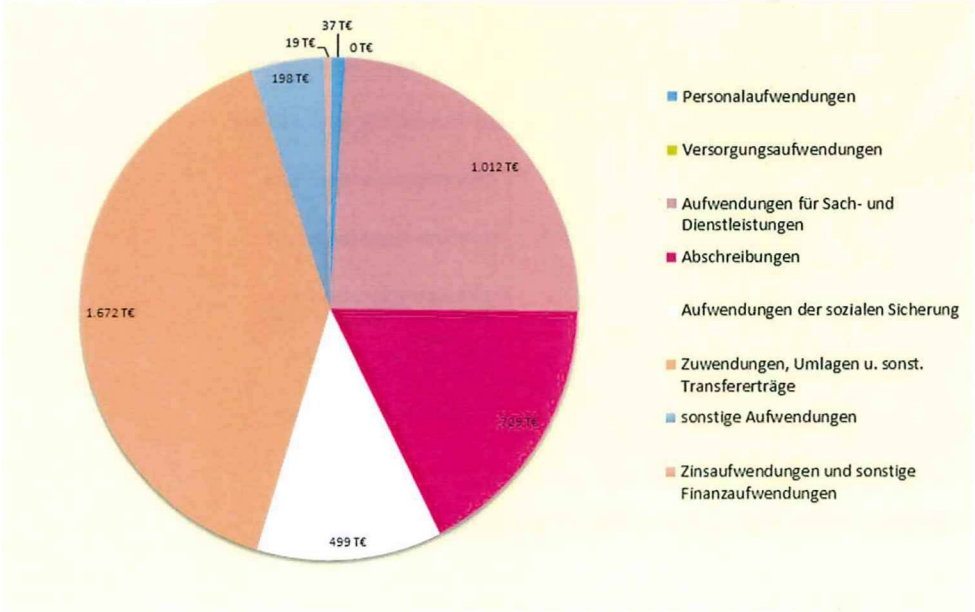

Ansicht 2: ordentliche Aufwendungen 2015 in TEUR

Die größte Position der ordentlichen Aufwendungen bilden mit 40,15 % die Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen.

6.1.3 Jahresergebnis

Insgesamt wird für das Jahr 2015 festgestellt, dass die Summe der laufenden Erträge die Summe der laufenden Aufwendungen um 390.009,11 € übersteigt.

Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen wurden im Jahr 2015 nicht getätigt.

Die Gemeinde Broderstorf wies ein Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen in Höhe von 390.009,11 € aus. Es erfolgte im Zuge des Jahresabschlusses keine Zuführung bzw. Entnahme zum o. g. Jahresergebnis.

Die Ergebnisplanung wies vor Veränderung der Rücklagen ein Jahresergebnis von 36.900,00 € aus.

Die Gemeinde Broderstof schloss das Jahr 2015 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 390.009,11 € ab. Und konnte damit das Gesamtergebnis um 353.109,11 € verbessern.

Dieses positive Ergebnis konnte u.a. durch Mehrerträge bei der Auflösung von Sonderposten der Straßenausbaubeiträge und Minderaufwendungen im Bereich der Sach– und Dienstleistungen erzielt werden. Diese sind um 310.149,79 € geringer ausgefallen als geplant. So ist die geplante Instandsetzung des Öftenhävener Weges nicht in 2015 durchgeführt worden. Ebenfalls konnten Aufwendungen für die Unterhaltung des Schwarzen Weges eingespart werden.

6.2 Finanzrechnung

Die folgenden Punkte enthalten Ansichten zu Einzahlungen und Auszahlungen.

6.2.1 Ordentliche Einzahlungen

Die ordentlichen Einzahlungen 2015 betragen insgesamt 4.201.801,17 € und zeigen folgende Verteilung:

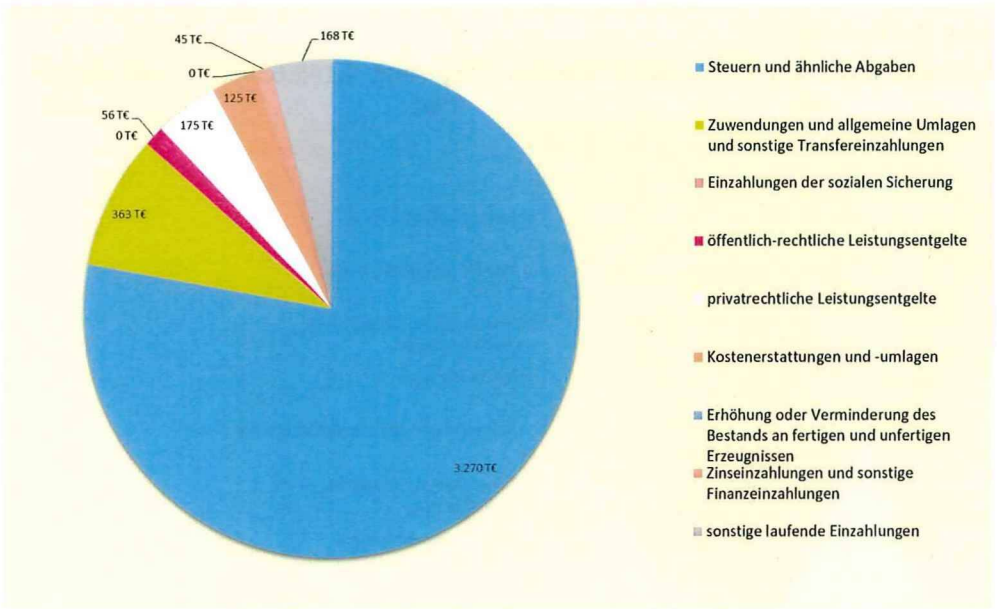

Ansicht 3: ordentliche Einzahlungen in 2015 in TEUR

6.2.2 Ordentliche Auszahlungen

Die ordentlichen Auszahlungen 2015 betragen insgesamt 3.011.384,36 € und zeigen folgende Verteilung:

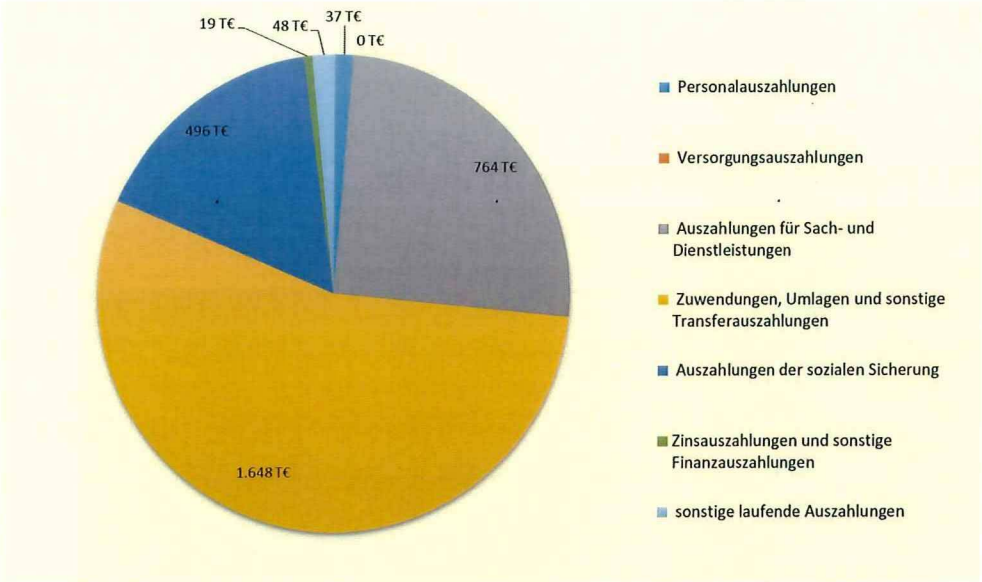

Ansicht 4: ordentliche Auszahlungen in 2015 in TEUR

6.2.3 Saldo aus ordentlichen Ein- und Auszahlungen

Der Zahlungsmittelsaldo aus ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt zum Ende des Jahres 1.190.416,81 €. Damit stehen in diesem Umfang Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung.

6.2.4 Einzahlungen für Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2015 verteilen sich wie folgt:

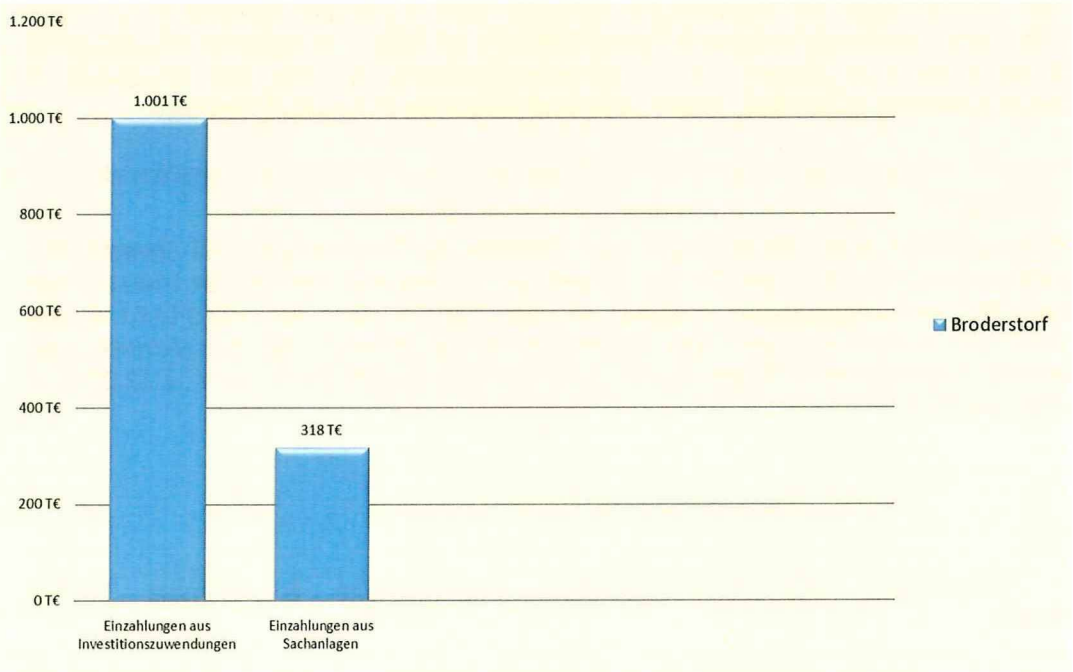

Ansicht 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2015

Die Einzahlungen für Investitionszuwendungen betragen insgesamt 1.000.650,47 €. Hier handelt es sich um Fördermittel für das Vereinsgebäude SV Pastow. Es wurden 442.950,47 € mehr eingezahlt als geplant. Das ist der Tatsache geschuldet, dass die Fördermittel für den 2. Bauabschnitt schon in 2015 eingegangen sind. Für die Veräußerung von Grundstücken wurden 318.420,00 € eingezahlt.

6.2.5 Auszahlungen für Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2015 verteilen sich wie folgt:

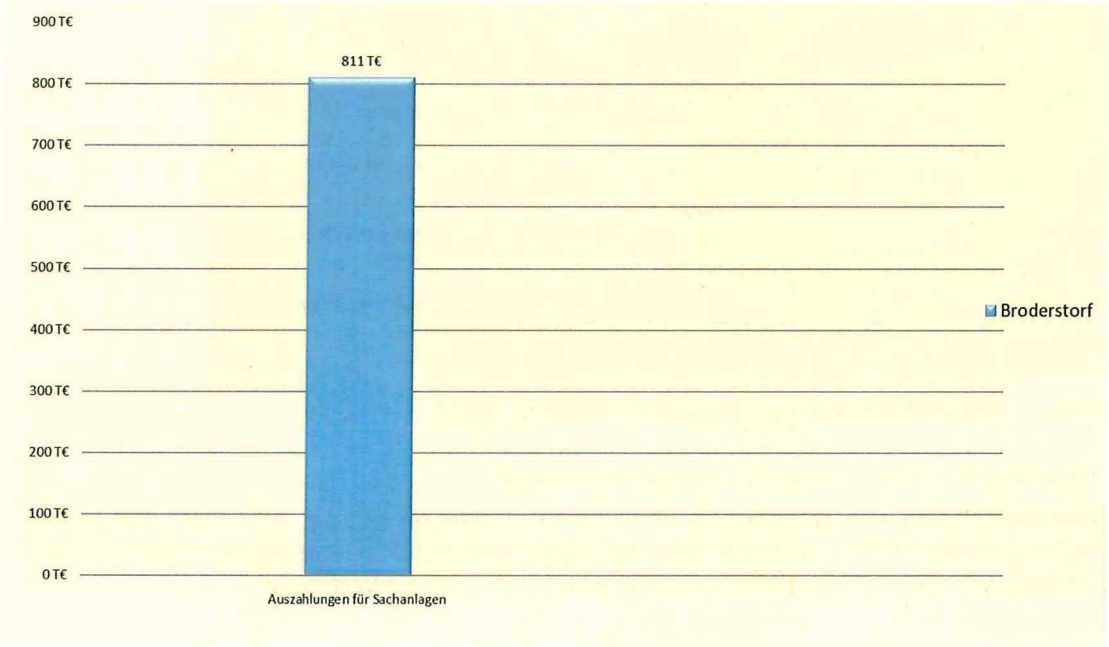

Ansicht 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2015

Die investiven Auszahlungen für Sachanlagen betragen 2015 insgesamt 810.906,70 €. Diese wurden u.a. für Baumaßnahmen im Bereich Sportstätten des SV Pastow in Höhe von 670.658,64 € und für Baumaßnahmen im Bereich des Infrastrukturvermögens in Höhe von 106.562,31 € (Oberflächenentwässerung in Ikendorf, Niederschlagsentwässerung in Fienstorf) getätigt.

6.2.6 Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Jahr 2015 erfolgten keine Einzahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgten im Jahr 2015 in Höhe von 100.944,01 €. Die Zahlungsströme im Bereich der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führten somit zu einem Zahlungsmittelsaldo zum 31.12.2015 in Höhe von -100.944,01 €.

6.3 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 26.254.289,19 €.

6.3.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Vorjahr 31.12.2014	31.12.2015	Veränderung in %
1. Anlagevermögen	20.261.491,95 €	20.453.407,46 €	0,9 %
2. Umlaufvermögen	4.601.450,05 €	5.800.881,73 €	26,1 %
3. Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	-
4. Aktive latente Steuern	0,00 €	0,00 €	-
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	-
Bilanzsumme	24.862.942,00 €	26.254.289,19 €	5,6 %

Tabelle 3 Aktiva

Das Gesamtvermögen erhöhte sich um 1.391.347,19 €.

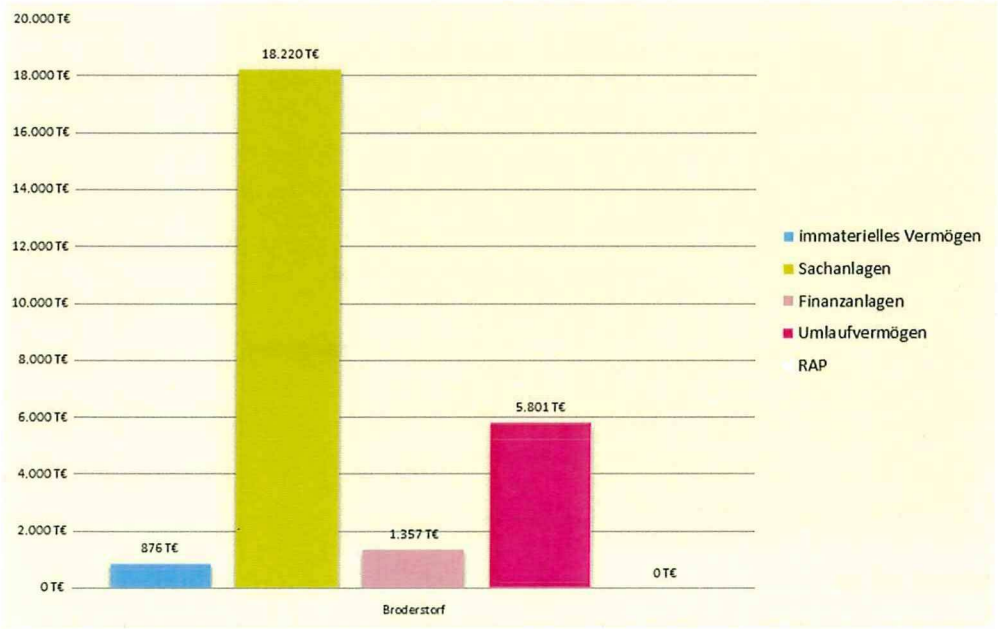

Ansicht 7: Aktiva 2015

Der größte Posten auf der Aktivseite bilden im Anlagevermögen die Sachanlagen mit 18.220.338,89 €. Davon entfallen u.a. auf das Infrastrukturvermögen 12.596.347,59 € und auf die sonstigen unbebauten Grundstücke 1.008.913,61 €.

Das Umlaufvermögen beinhaltet als größte Position die Forderungen mit 5.062.957,76 €. Davon resultieren aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand gegenüber dem Amt 4.858.007,74 €. Weiterhin werden beim Umlaufvermögen unter der Position 2.1.3 - Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren u.a. – Splitterparzellen an Drittgrundstücken, sonstige unbebaute Grundstücke, sowie Industrie- und Gewerbegrundstücke in Höhe von insgesamt 737.923,97 € bilanziert.

Es wurden keine Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

6.3.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Vorjahr 31.12.2014	31.12.2015	Veränderung in %
1. Eigenkapital	16.615.009,02 €	17.114.813,58 €	3,0 %
2. Sonderposten	7.456.346,60 €	8.145.037,53 €	9,2 %
3. Rückstellungen	26.883,44 €	26.883,44 €	0,0 %
4. Verbindlichkeiten	712.066,66 €	919.204,14 €	29,1 %
5. Rechnungsabgrenzungsposten	52.636,28 €	48.350,50 €	-8,1 %
6. Passive latente Steuern	0,00 €	0,00 €	-
Gesamt	24.862.942,00 €	26.254.289,19 €	5,6 %

Tabelle 4 Passiva

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 1.391.347,19 € auf 26.254.289,19 €.

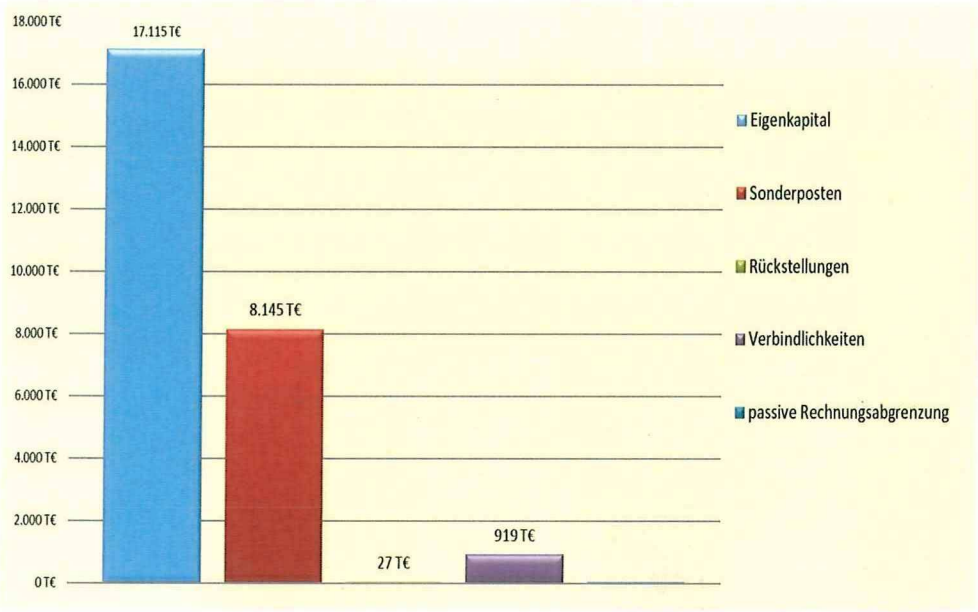

Ansicht 8: Passiva 2015

Das Eigenkapital beläuft sich zum 31.12.2015 auf 17.114.813,58 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 499.654,56 € erhöht.

Die allgemeine Kapitalrücklage der Gemeinde Broderstorf weist per 31.12.2015 einen Bestand in Höhe von 15.329.256,82 € aus und hat sich, verglichen mit dem 31.12.2014 um 78.435,20 € erhöht.

Unter der Position 1.1.2 - Zweckgebundene Kapitalrücklagen - weist die Gemeinde Broderstorf per 31.12.2015 einen Bestand von 120.168,73 € aus. Hier wurde unterjährig der gemäß § 11 Abs. 3 FAG M-V investiv zu verwendende Anteil der Schlüsselzuweisungen erfasst. In 2015 erfolgte eine Zuführung von 31.360,25 €.

Die sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklage weist zum Jahresende einen Bestand in Höhe von 541.470,43 € aus und ist gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Der Bilanzposten 1.3 bildet sich aus den Überschüssen bzw. Fehlbeträgen der Vorjahre.

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2015 schließt mit einem Überschuss von 390.009,11 € ab. Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages aus 2014 beläuft sich der Ergebnisvortrag in das Folgejahr 2016 auf 1.123.917,60 €. Die Entwicklung des in der Bilanz ausgewiesenen Ergebnisvortrages sowie die Verrechnung mit dem Jahresergebnis wurden im Anhang dargestellt.

Der Vortrag in der Bilanz 2015 stimmt mit der Ergebnisrechnung überein.

Der Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ermittelt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres und wird unter dem Bilanzpunkt 1.4 richtig ausgewiesen.

Unter Bilanzposition 2 weist die Gemeinde Broderstorf Sonderposten in Höhe von insgesamt 8.145.037,53 € aus. Hierin enthalten sind u.a. Investitionszuwendungen in Höhe von .... 5.217.934,99 €.

Die hier ausgewiesenen Rückstellungen in Höhe von 26.883,44 € wurden schon in 2014 für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren für den Ortsteil Steinfeld gebildet, und werden da es keine Veränderungen gab, entsprechend in der Bilanz ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde Broderstorf belaufen sich zum Bilanzstichtag 31.12.2015 auf insgesamt 919.204,14 € was einem Anstieg in Höhe von 207.137,48 € zum Vorjahr entspricht.

Die bestehenden Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 165.616,06 € ausgewiesen. Hier handelt es sich um ein Darlehen bei der Ostseesparkasse (Investitionen des Ortsteiles Steinfeld für Wohnungen). Gegenüber dem Vorjahr reduzierte sich diese Position um 17.328,15 €.

Weiterhin bestanden zum 31.12.2015 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich in Höhe von 717.969,06 €. Darunter entfallen 200.780,19 € auf Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Landesförderdarlehens des Ortsteiles Steinfeld ebenfalls für den Wohnungsbau.

Die Höhe der Tilgungen konnte mit den Saldenbestätigungen der Banken und mit der Finanzrechnung (Auszahlungen zur Tilgung von Krediten) abgestimmt werden.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe von 48.350,50 € gebildet (Grabnutzungsentgelte).

6.4 Anhang/Anlagen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist entsprechend § 42 ff GemHVO-Doppik um einen Anhang zu ergänzen, dem als Anlagen die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind.

Die geforderten Unterlagen lagen vollständig zur Prüfung vor und entsprachen den gesetzlich vorgeschriebenen Mustern.
Folgende Beanstandungen waren zu erheben:

In der Anlagenübersicht werden die Abschreibungen der Sonderposten mit einem negativen Saldo unter den Abschreibungen 2015 ausgewiesen. Die Restbuchwerte zum Ende der Haushaltsjahre 2014 und 2015 werden ebenfalls mit negativem Vorzeichen ausgewiesen.

Dem Amt wurde eine Korrektur in Zusammenarbeit mit dem Softwareanbieter nahegelegt.

In der Forderungsübersicht fehlt der Ausweis der Wertberichtigungen.

7. Sonstige Prüfungen

7.1 Vergabe

Die Prüfung der Vergabevorgänge erfolgt im Rahmen der überörtlichen Ordnungsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V).

Diese erstrecken sich auf die vorgelegten Vergabe- und Vertragsunterlagen über die Beschaffungs- bzw. Baumaßnahmen:

1. **Gehweg – Alte Schulstraße / Haubenweg in Pastow (VOB)**
2. **Lieferung von Feuerwehrhelmen für die Freiwillige Feuerwehr (VOL)**
3. **Austausch der Sitze in den Fahrgastunterständen der Bushaltestellen (VOL)**

Es handelt sich hier um Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für (Bau)-Leistungen Teil A (VOB/A & VOL/A) und den dazu ergangenen Landesvorschriften.

Die Vergabeverfahren sind federführend durch das Amt Carbäk als geschäftsführende Gemeinde ausgeführt worden.

Das Amt Carbäk hatte für die Jahre 2014 / 2015 zu Vergabeverfahren keine spezifischen Regelungen, wie z.B. eine Dienstanweisung, erlassen.

Die Unterlagen belegen eine nationale Ausschreibung. Es wurden zwei freihändige Vergaben sowie eine beschränkte Ausschreibung geprüft.

Die Vergabevorgänge sind bereits abgeschlossen, so dass sich die Prüfung rein retrograd auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung beschränkte.

Die Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt beschränkte sich auf einzelne Aspekte der Vergabevorgänge, insbesondere auf die **Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs.**

Die Prüfung der Vergabevorgänge führte zu folgendem Ergebnis:

Ein fairer und transparenter Wettbewerb wird nur für die Vergabe zu 1. bestätigt.

Die Vergaben zu 2. und 3. verstoßen gegen grundlegende Bestimmungen der VOL/A.

Folgende Feststellungen sind bei der Prüfung des Vergabeverfahrens getroffen worden:

Zu 2.

- Die **Federführung** des Amt Carbäk ist im Vergabeverfahren nicht erkennbar
- Das Vergabeverfahren wurde **nicht fortlaufend und lückenlos dokumentiert**.
- Die eingeholten **Angebote** sind nicht vergleichbar.
- Die **Vergabeunterlagen** wurden nicht vollständig zusammengestellt.
- Eine **Eignungsprüfung** wurde nicht vorgenommen bzw. nicht dokumentiert.

Zu 3.

- Die Auftragserteilung ist **ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens erfolgt.**

Detaillierte Aussagen zu den Vergabevorgängen sind den anliegenden Prüfberichten zu entnehmen.

7.2 Aufwandsentschädigungen/entgangener Arbeitsverdienst

Für die in den Gemeinden ehrenamtlich Tätigen bestehen für ihre hiermit zusammenhängenden Aufwendungen Entschädigungsansprüche nach der Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) vom 27.08.2013 und der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FwEntschVO M-V) vom 28.11.2013.

7.2.1 funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung M-V

Im Jahr 2015 erfolgte die Zahlung funktionsbezogener Aufwandsentschädigung an den Bürgermeister in Höhe von 1.200,00 € monatlich. Die Festsetzung und die Zahlung erfolgten in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EntschVO M-V und der Hauptsatzung.

Beanstandungen ergaben sich aus der Prüfung nicht.

7.2.2 sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen nach der Entschädigungsverordnung M-V

Bezüglich der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen wurden die Zahlungen an die Teilnehmer der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, des Ausschusses für Bauwesen und Territorialentwicklung, des Ausschusses für Ordnung und Umwelt sowie des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport geprüft.

Im Jahr 2015 fanden neun Sitzungen der Gemeindevertretung, zwei Sitzungen des Hauptausschusses, vier Sitzungen des Ausschusses für Bauwesen und Territorialentwicklung, sechs Sitzungen des Ausschusses für Ordnung und Umwelt sowie sieben Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport statt. Im Zuge der Prüfung wurde durch das Gemeindeprüfungsamt festgestellt, dass einem Mitglied der Gemeindevertretung für die Sitzung der Gemeindevertretung am 07.10.2015 kein Sitzungsgeld gezahlt wurde. Dieser Betrag ist nachzuzahlen. Weitere Beanstandungen aus der Prüfung ergaben sich zu den Zahlungen sitzungsbezogener Aufwandsentschädigungen nicht.

7.2.3 Aufwandsentschädigungen gemäß Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V (FwEntschVO M-V)

Auf Grundlage der Feuerwehrentschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2013 (FwEntschVO M-V) wurden monatliche Aufwandsentschädigungen jeweils an die Gemeindewehrführerin, den stellvertretenden Gemeindewehrführer und den Jugendfeuerwehrwart gezahlt.

Aus der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen. Die Höhe der Beträge entspricht den Vorgaben der FwEntschVO M-V.

8. Ergebnis der Prüfung

8.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung der Überleitung des kameralen Rechnungswesens zur doppischen Rechnungslegung wurde in Stichproben geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Darstellung der Kassengeschäfte in der Eröffnungsbilanz entsprach nicht den Festlegungen der GemHVO-Doppik. Gleichzeitig war das Prinzip der Einheitskasse nicht gegeben. Diese Mängel waren im Prüfungsjahr 2018 beseitigt.

Die Kassengeschäfte werden ordnungsgemäß geführt.

Für die Gemeinde Broderstorf liegt kein gebundenes vollständiges Exemplar der Eröffnungsbilanz vor.

Die Haushaltssatzungen 2012 - 2015 wurden nicht fristgemäß entsprechend § 47 Abs.2 KV beschlossen.

Die Jahresabschlüsse 2012 - 2015 wurden nicht fristgemäß (§ 60 Abs. 4 KV M-V) aufgestellt. Der Nachweis einer fristgemäßen Aufstellung des Jahresabschlusses sollte künftig mit Datum und Unterschrift erfolgen.

Die Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 - 2015 erfolgte nicht fristgerecht entsprechend § 60 Abs.5 KV M-V.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2012 - 2015 erfolgten durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Carbäk. Die Prüfungen für die Jahresabschlüsse 2012-2015 entsprachen dem § 3a KPG M-V.
Das Ergebnis der Prüfungen wurde jeweils zum Ende des Prüfungsberichtes in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst. Eine Vollständigkeitserklärung wurde nicht eingeholt.

Die Prüfung des Belegwesens führte zu Feststellungen bezüglich der Notwendigkeit von Ausgaben. Öffentliche Gelder sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Ausgaben für das Produkt allgemeine Betreuung der Bediensteten und Repräsentationen sind künftig kritischer zu betrachten.

Nach § 26 Abs. 12 der GemHVO-Doppik sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen. Das beinhaltet laut Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung, dass Jahresabschluss und Anlagen mit dem Prüfbericht fest zu verbinden sind. Dies ist noch nachzuholen.

Der Rechenschaftsbericht und der Anhang entsprechen den §§ 48 und 49 der GemHVO-Doppik. Die Anlagen sind vollständig vorhanden. In der Verbindlichkeitenübersicht werden die Restlaufzeiten nicht korrekt ausgewiesen. Aus dieser Übersicht ist nicht die Höhe der zu erbringenden Tilgungsleistung in den Folgejahren zu erkennen. Die Aufteilung nach Restlaufzeit ist nicht vollständig erfolgt.

Bei den Forderungsübersichten werden die Werteberichtigungen nicht ausgewiesen.
Der Anspruch auf Nachzahlung der Entschädigung gemäß Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) ist zu prüfen.

Bei 2 von 3 geprüften Vergaben wurden (teilweise schwere) Verstöße gegen die geltenden Vergabeordnungen festgestellt. Die Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs ist folglich nicht bestätigt worden.

8.2 Schlussbemerkungen

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Broderstorf folgendes fest:

Die Eigenkapitalquote der Gemeinde Broderstorf zum 31. Dezember 2015 beträgt 65,1 Prozent.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen beträgt 390.009,11 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 733.908,49 €.

Die Finanzrechnung weist für 2015 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1.190.416,81 € aus. Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt 505.209,57 €. Daraus ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 1.698.626,38 €.

Im Haushaltsjahr 2015 nahmen die Forderungen gegenüber dem Amt aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 1.596.813,67 € zu. Somit erhöhten sich die Forderungen gegenüber dem Amt auf insgesamt 4.858.397,74 €.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten liegt bei 712.066,55 €.

Für die Gemeinde Broderstorf ergibt sich daraus eine Pro-Kopf-Verschuldung per 31.12.2015 in Höhe von 187,58 €/EW (Basis bilden die Verbindlichkeiten). Damit liegt die Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt in Höhe von 831 €/EW aus 2014.

Die getroffenen Feststellungen dieser Prüfung sollen dazu beitragen, die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit zu verbessern.

Das Gemeindeprüfungsamt bestätigt aufgrund seiner vorgenommenen Prüfung, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung geordnet und im Rahmen der Gesetze und Vorschriften wahrgenommen wurde.

Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten angesprochen worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung unterliegen oder deren Offenbarung mit Strafe bedroht ist, haben das Amt Carbäk sowie die Gemeinde Broderstorf in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass in Auswertung dieses Berichtes keine Informationen an unbefugte Personen weitergegeben werden.

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfungsbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben. Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich entsprechend § 10 KPG M-V auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfungsberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Europa M-V übersandt (Erläuterungen zum KPG M-V Ziff. 2.7.2).

Entsprechend § 9 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen.

Miske

Amtsleiterin

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Landkreis Rostock
Der Landrat
Außenstelle Bad Doberan
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
August-Bebel-Str. 3
18209 Bad Doberan

Prüfbericht zum Vergabevorgang aus dem Jahr 2015

„Gehweg – Alte Schulstraße / Haubenweg in Pastow"

in der Gemeinde Broderstorf

Prüfnummer: BA – VOB – 2015 - 01

Prüfer: Felix Meyer, Gemeindeprüfungsamt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen 3

2. Übersicht zum Vergabevorgang 3

3. Prüfungsergebnis 3

4. Einzeldarstellung der Prüfungsergebnisse 3

4.1 Verwaltungsinterne Zuständigkeit 3

4.2 Vergabeart 4

4.3 Wettbewerbsteilnehmer 4

4.4 Vergabeunterlagen und deren Bekanntmachung 4

4.5 Prüfung und Wertung der Angebote 4

4.6 Zuschlagserteilung 4

4.7 Dokumentation 5

5. Prüfung der umgesetzten Maßnahme 5

6. Schlussbemerkungen 5

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Prüfung des Vergabevorgangs erfolgt im Rahmen der überörtlichen Ordnungsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V).

Die Prüfung wird gemäß § 6 Abs. 1 KPG M-V durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rostock in seiner Funktion als Gemeindeprüfungsamt wahrgenommen.

2. Übersicht zum Vergabevorgang

Die Prüfung erstreckte sich auf die vorgelegten Vergabe- und Vertragsunterlagen zur Baumaßnahme:

„Gehweg – Alte Schulstraße / Haubenweg in Pastow" in der Gemeinde Broderstorf

Das Amt Carbäk hat für das Vergabeverfahren kein Aktenzeichen vergeben.

Gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V muss der Vergabe von Aufträgen eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOB sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden.

Darüber hinaus war im Jahr 2015 das geltende Vergabegesetz M-V zu berücksichtigen.

Es handelt sich hier um eine Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen-Teil A (VOB/A) und den dazu ergangenen Landesvorschriften. Das Amt Carbäk hat zu Vergabeverfahren keine spezifischen Regelungen, wie z.B. eine Dienstanweisung, erlassen.

Die Unterlagen belegen eine nationale Ausschreibung. Im vorliegenden Verfahren war eine beschränkte Ausschreibung beabsichtigt.

Der Vergabevorgang ist bereits abgeschlossen, so dass sich die Prüfung rein retrograd auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung beschränkt.

Den Zuschlag erhielt die Firma „Grünanlagen-Bau-GmbH-Nord" aus Stäbelow für 35.372,42 EUR (brutto).

Die Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt beschränkte sich auf einzelne Aspekte des Vergabevorgangs, insbesondere auf die **Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs.**

3. Prüfungsergebnis

Ein fairer und transparenter Wettbewerb wird bestätigt.

Die Gründe, die zu diesen Feststellungen führten, werden im Folgenden differenziert dargestellt.

4. Einzeldarstellung der Prüfungsergebnisse

4.1 Verwaltungsinterne Zuständigkeit

Das Vergabeverfahren ist federführend durch das Amt Carbäk als geschäftsführende Gemeinde auszuführen.

Für das Amt Carbäk bestehen keine internen Regelungen (z.B. Dienstanweisung, Ausschreibungs- und Vergabeordnung) für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass das Bau-, Entwicklungs- und Liegenschaftsamt für diese Vergaben zuständig ist.

Es ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage das vorliegende Vergabeverfahren begonnen wurde (z.B. Beschluss der Gemeindevertretung). Künftig ist dies zu dokumentieren.

4.2 Vergabeart

Neben der Öffentlichen Ausschreibung kennt die VOB die Beschränkte Ausschreibung mit einem definierten Bieterkreis sowie die freihändige Vergabe ohne Wettbewerb.

Im vorliegenden Verfahren war eine beschränkte Ausschreibung beabsichtigt.

Gemäß Punkt 1.1 des Wertgrenzenerlasses vom 19.12.2014 ist eine beschränkte Ausschreibung für Bauleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 4 VOB/A zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 1.000.000 EUR nicht übersteigt.

Eine Schätzung des Auftragswertes ist der Vergabeakte nicht zu entnehmen.

Auf Grund des Auftragswertes in Höhe von 35.372,42 EUR (brutto) ist festzustellen, dass mit der beschränkten Ausschreibung die korrekte Vergabeart gewählt wurde. Dennoch ist vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Schätzung des Auftragswertes vorzunehmen und zu dokumentieren.

4.3 Wettbewerbsteilnehmer

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A sind Bauleistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Folglich ist die Eignung der Unternehmen gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A zu prüfen. Dies kann grundsätzlich über die Abforderung von Eigenerklärungen bzw. durch Präqualifizierungsnachweis erfolgen.

Zur Angebotsaufforderung sind 5 Firmen aus nahezu gleicher Region (Landkreis Rostock, Hansestadt Rostock) ausgewählt worden.

Aus der Vergabeakte ist ersichtlich, dass die Eignung der potentiellen Bieter entsprechend den Bewerbungsbedingungen geprüft wurde.

4.4 Vergabeunterlagen und deren Bekanntmachung

Gemäß § 8 Abs. 1 VOB/A bestehen die Vergabeunterlagen aus dem Anschreiben zur Angebotsaufforderung, den Bewerbungsbedingungen und den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen).

Der Vergabeakte sind die entsprechenden Unterlagen zu entnehmen.

4.5 Prüfung und Wertung der Angebote

Gemäß § 16 Abs. 3 VOB/A sind die Angebote rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen.

Aus der Vergabeakte ist ersichtlich, dass die eingegangenen Angebote entsprechend geprüft wurden. Eine Niederschrift über die Öffnung der Angebote ist der Vergabeakte zu entnehmen.

4.6 Zuschlagserteilung

Gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A soll der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte wirtschaftlichste Angebot erteilt werden. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Der Zuschlag ist an den preisgünstigsten Bieter, mithin an die Grünanlagen-Bau-GmbH-Nord, erteilt worden.

Gemäß § 18 Abs. 1 VOB/A ist der Zuschlag möglichst bald, mindestens aber so rechtzeitig zu erteilen, dass dem Bieter die Erklärung noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist zugeht. Das Ende der Zuschlagsfrist ist gemäß § 10 Abs. 6 VOB/A durch

die Angabe des Kalendertages zu bezeichnen. Die Zuschlagsfrist endete am 31.08.2015 und wurde den Bietern mit Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes mitgeteilt.

Der Zuschlag wurde mit Schreiben vom 18.08.2015 erteilt. Der Bieter hat am 25.08.2015 den Empfang des Auftrages bestätigt.

Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind und solche, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen, sollen gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A unverzüglich unterrichtet werden. Die übrigen Bieter sind zu unterrichten, sobald der Zuschlag erteilt worden ist. Entsprechende Schreiben wurden am 20.08.2015 per Fax an die nicht bezuschlagten Bieter versandt.

4.7 Dokumentation

Das Vergabeverfahren ist gemäß § 20 VOB/A zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden.

Das vorliegende Vergabeverfahren wurde nahezu lückenlos dokumentiert.

5. Prüfung der umgesetzten Maßnahme

Die Prüfung des Vergabevorgangs „Gehweg – Alte Schulstraße / Haubenweg in Pastow" erstreckte sich weiterhin auf die fiskalische Abwicklung der vollständig umgesetzten Vergabe.

Die geprüfte Maßnahme weist nach kassenwirksamen Abschluss die im Folgenden dargestellten Eckdaten auf:

Gehweg – Alte Schulstraße / Haubenweg in Pastow					
Angebote	Auftragssumme	Höhe Nachtrag	Auftragssumme + Nachtrag	Abnahme am	Abrechnungs-summe
4	35.372,42 EUR	0,00 EUR	35.372,42 EUR	02.10.2015	28.211,11 EUR

Die Abrechnung der Leistung erfolgte durch Schlussrechnung. Es besteht eine Preisdifferenz zwischen Auftragsvergabe und Abrechnungssumme in Höhe von -7.161,31 EUR, welche sich aus Abweichungen einzelner Positionen hinsichtlich Menge und Maßeinheiten begründet.

6. Schlussbemerkungen

Es sollte Hauptaugenmerk darauf gelegt werden, dass alle Vergaben im Amt in einer zentralen Vergabestelle bearbeitet werden, um die Durchführung ordnungsgemäßer und rechtssicherer Vergaben zu gewährleisten. Zur Erlangung der spezifischen Fachkenntnisse sind die Beschäftigten fortlaufend zu schulen.

Dieser Bericht wird dem Amt Carbäk zur Verfügung gestellt.

Bad Doberan, den 15.01.2019

Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Rostock

Frau Miske
Leiterin Gemeindeprüfungsamt

Herr Meyer
Prüfer

Prüfbericht zum Vergabevorgang aus dem Jahr 2014

„Lieferung von Feuerwehrhelmen für die Freiwillige Feuerwehr"

der Gemeinde Broderstorf

Prüfnummer: FV – VOL – 2015 - 03

Prüfer: Felix Meyer, Gemeindeprüfungsamt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen 3

2. Übersicht zum Vergabevorgang 3

3. Prüfungsergebnis 3

4. Einzeldarstellung der Prüfungsergebnisse 4

4.1 Verwaltungsinterne Zuständigkeit 4

4.2 Vergabeart 4

4.3 Wettbewerbsteilnehmer 4

4.4 Vergabeunterlagen und deren Bekanntmachung 4

4.5 Prüfung und Wertung der Angebote 5

4.6 Zuschlagserteilung 5

4.7 Dokumentation 5

5. Schlussbemerkungen 6

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Prüfung des Vergabevorgangs erfolgt im Rahmen der überörtlichen Ordnungsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V).

Die Prüfung wird gem. § 6 Abs. 1 KPG M-V durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rostock in seiner Funktion als Gemeindeprüfungsamt wahrgenommen.

2. Übersicht zum Vergabevorgang

Die Prüfung erstreckte sich auf die vorgelegten Vergabe- und Vertragsunterlagen über die Dienstleistung:

„Lieferung von Feuerwehrhelmen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Broderstorf"

Gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V muss der Vergabe von Aufträgen eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOB/VOL sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden.

Darüber hinaus war im Jahr 2014 das geltende Vergabegesetz M-V zu berücksichtigen.

Es handelt sich hier um eine Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen-Teil A (VOL/A) und den dazu ergangenen Landesvorschriften. Das Amt Carbäk hat zu Vergabeverfahren keine spezifischen Regelungen, wie z.B. eine Dienstanweisung, erlassen.

Die Unterlagen belegen eine nationale Ausschreibung. Im vorliegenden Verfahren war eine Freihändige Vergabe beabsichtigt.

Der Vergabevorgang ist bereits abgeschlossen, so dass sich die Prüfung rein retrograd auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung beschränkt.

Den Zuschlag erhielt die Firma „G.B.S. Handelsgesellschaft mbH" aus Ludwigsfelde für 3.288,93 EUR (brutto).

Die Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt beschränkte sich auf einzelne Aspekte des Vergabevorgangs, insbesondere auf die **Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs.**

3. Prüfungsergebnis

Die Vergabe verstößt gegen grundlegende Bestimmungen der VOL/A.

Ein fairer und transparenter Wettbewerb wird nicht bestätigt.

Folgende Feststellungen wurden bei der Prüfung des Vergabeverfahrens getroffen:

- Die **Federführung** des Amt Carbäk ist im Vergabeverfahren nicht erkennbar
- Das Vergabeverfahren wurde **nicht fortlaufend und lückenlos dokumentiert**.
- Die eingeholten **Angebote** sind nicht vergleichbar.
- Die **Vergabeunterlagen** wurden nicht vollständig zusammengestellt.
- Eine **Eignungsprüfung** wurde nicht vorgenommen bzw. nicht dokumentiert.

Die Gründe, die zu diesen Feststellungen führten, werden im Folgenden differenziert dargestellt.

4. Einzeldarstellung der Prüfungsergebnisse

4.1 Verwaltungsinterne Zuständigkeit

Das Vergabeverfahren ist federführend durch das Amt Carbäk als geschäftsführende Gemeinde auszuführen.

Für das Amt Carbäk bestehen keine internen Regelungen (z.B. Dienstanweisung, Ausschreibungs- und Vergabeordnung) für die Lieferungen und Leistungen nach VOL/A. Auf Nachfrage wurden folgende Zuständigkeiten mitgeteilt:

- Allgemeine Vergaben → Sekretariat/Öffentlichkeitsarbeit
- EDV-Vergaben → Haupt- und Bürgeramt
- VOB-Vergaben → Bau-, Entwicklungs- und Liegenschaftsamt

Grundlage für die vorliegende Ausschreibung ist der Antrag der Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Broderstorf. Es fehlen das Datum und die Unterschrift auf dem Antrag. Die Angebote wurden von der Wehrführerin vorab (teilweise per Internetrecherche) eingeholt.

4.2 Vergabeart

Neben der Öffentlichen Ausschreibung kennt die VOL die Beschränkte Ausschreibung mit einem definierten Bieterkreis sowie die freihändige Vergabe ohne Wettbewerb.

Im vorliegenden Verfahren war eine Freihändige Vergabe beabsichtigt.

Gemäß Punkt 1.2 des Wertgrenzenerlasses vom 21.01.2013 ist eine freihändige Vergabe ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 3 Abs. 5 Buchstabe a bis h und j bis l der VOL/A möglich, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100.000 EUR nicht übersteigt.

Eine Schätzung des Auftragswertes ist der Vergabeakte nicht zu entnehmen.

Auf Grund des Auftragswertes in Höhe von 3.288,93 EUR ist festzustellen, dass mit der freihändigen Vergabe die korrekte Vergabeart gewählt wurde. Dennoch ist vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Schätzung des Auftragswertes vorzunehmen und zu dokumentieren.

4.3 Wettbewerbsteilnehmer

Gemäß § 2 Abs. 1 VOL/A sind Aufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Firmen zu vergeben. Folglich ist die Eignung der Unternehmen zu prüfen. Entsprechend § 6 Abs. 3 VOL/A kann dies grundsätzlich über die Abforderung von Eigenerklärungen erfolgen.

Es sind von 3 Firmen Angebote (teilweise per Internetrecherche) eingeholt worden.

Aus der Vergabeakte ist nicht ersichtlich, dass Eigenerklärungen von den potentiellen Bietern abgefordert bzw. eingereicht worden sind.

4.4 Vergabeunterlagen und deren Bekanntmachung

Gemäß § 8 VOL/A umfassen die Vergabeunterlagen alle Angaben, die erforderlich sind, um den potenziellen Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Wettbewerb zu ermöglichen.

Die Vergabeunterlagen bestehen grundsätzlich aus einem Anschreiben, den Vertrags- sowie Bewerbungsbedingungen und der Leistungsbeschreibung.

Die vorgenannten Unterlagen sind der Vergabeakte nicht zu entnehmen.

Eine Leistungsbeschreibung ist grundsätzlich zu verwenden und hersteller-, produkt- und wettbewerbsneutral zu formulieren. Der Vergabeakte ist keine Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

4.5 Prüfung und Wertung der Angebote

Gemäß § 16 Abs. 1 VOL/A sind die Angebote auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen.

Aus der Vergabeakte ist ersichtlich, dass die eingeholten Angebote geprüft wurden.

Festzustellen ist jedoch, dass die Angebote nicht miteinander vergleichbar sind. Es ist z.B. nicht erkennbar, ob die Feuerwehrhelme in allen Angeboten die gleiche Ausstattung besitzen. Des Weiteren wurde der Preis bei zwei Angeboten für nur einen Feuerwehrhelm ausgewiesen. Das Angebot des bezuschlagten Bieters weist hingegen einen Preis für 5 Feuerwehrhelme aus. Bei höheren Mengenabnahmen sind in der Regel auch günstigere Preise zu erwarten. Auf Grund der mangelhaften Dokumentation ist nicht festzustellen, ob die anderen potentiellen Anbieter bei einer höheren Mengenabnahme ein günstigeres Angebot abgegeben hätten.

Eine Niederschrift über die Öffnung der Angebote ist der Vergabeakte nicht zu entnehmen.

Ein fairer und transparenter Wettbewerb ist somit nicht festzustellen.

4.6 Zuschlagserteilung

Gemäß § 18 Abs. 1 VOL/A ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Der Zuschlag ist an den preisgünstigsten Bieter, mithin an die Fa. G.B.S. Handelsgesellschaft mbH aus Ludwigsfelde erteilt worden. Es wurden abweichend vom Angebot insgesamt 9 Helme der Größe M und L bestellt. Die Größe L tauchte in keines der Angebote auf.

Gemäß § 18 Abs. 2 VOL/A erfolgt die Annahme eines Angebotes (Zuschlag) in Schriftform, elektronischer Form oder mittels Telekopie.

Der Zuschlag in Höhe von 3.288,96 EUR (brutto) erfolgte mit Schreiben vom 04.12.2014 und wurde am 10.12.2014 per Fax an den Auftragnehmer übersandt.

4.7 Dokumentation

Das Vergabeverfahren ist gemäß § 20 VOL/A von Beginn an fortlaufend und lückenlos zu dokumentieren. Die einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens müssen erkennbar sein. Entscheidungen im Vergabeverfahren sind darzulegen und zu begründen. Die Entscheidungsträger müssen erkennbar sein. Postein- sowie Postausgänge sind zu dokumentieren.

Das vorliegende Vergabeverfahren wurde im Wesentlichen nicht durch das Amt Carbäk, sondern durch die Wehrführerin der freiwilligen Feuerwehr Broderstorf durchgeführt. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass eine Vergleichbarkeit der Angebote, wie in Punkt 4.5 bereits ausgeführt, auf Grund mangelhafter Dokumentation nicht besteht.

Zur ordnungsgemäßen Dokumentation fehlen u.a.:

- Das Antragsdatum sowie eine Unterschrift auf dem Beschaffungsantrag
- Die Schätzung des Auftragswertes
- Die Vergabeunterlagen (Anschreiben, Leistungsbeschreibung, Vertrags- sowie Bewerbungsbedingungen)
- Die vollständige Prüfung und Wertung der Angebote
- Ein fortlaufendes Vergabeprotokoll

Nur bei einer zeitnahen und lückenlosen Dokumentation ist die Wahrung des Transparenzgebotes für Bieter und Prüfinstanzen gegeben. Darüber hinaus hat eine fortlaufende Dokumentation den Zweck, Korruptionsprävention zu betreiben und Manipulationen im Vergabeverfahren möglichst zu verhindern.

5. Schlussbemerkungen

Durch das Amt Carbäk ist zu gewährleisten, dass künftig eine vollständige und durchgängige Dokumentation der Vergabeverfahren erfolgt. Die Federführung des Amtes Carbäk ist im gesamten Vergabeverfahren ebenfalls zu gewährleisten.

Es wird empfohlen, in einem Vergabeprotokoll die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens einschließlich der Entscheidungen zu erfassen.

Des Weiteren ist auch bei Einholung von Internetangeboten die vorab festgelegte Leistungsbeschreibung zu beachten und entsprechend zu dokumentieren, so dass miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten bzw. ordnungsgemäß auszuwerten sind.

In diesem Zusammenhang sollte auch Hauptaugenmerk darauf gelegt werden, dass alle Vergaben im Amt in einer zentralen Vergabestelle bearbeitet werden, um die Durchführung ordnungsgemäßer und rechtssicherer Vergaben zu gewährleisten. Zur Erlangung der spezifischen Fachkenntnisse sind die Beschäftigten fortlaufend zu schulen.

Es wird seitens des Landkreises Rostock ausdrücklich angeraten, auf die dargestellten Feststellungen und Empfehlungen entsprechend zu reagieren.

Dieser Bericht wird dem Amt Carbäk zur Verfügung gestellt.

Bad Doberan, den 22.11.2018

Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Rostock

Frau Miske
Leiterin Gemeindeprüfungsamt

Herr Meyer
Prüfer

Zu TOP 22

AMT CARBÄK

- Der Amtsvorsteher -

Amt Carbäk • Moorweg 5 • 18184 Broderstorf

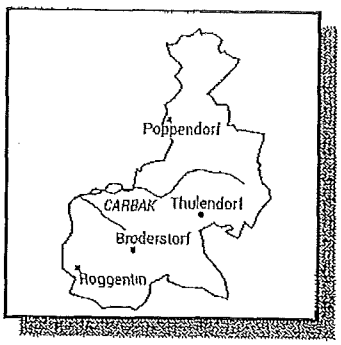

Telefon 038 204/7180
Zentrale 038 204/718 0
Fax 038 204/718 50

Homepage www amtcarbaek de E-Mail
heidrun medenwald@amtcarbaek

Auskunft erteilt Frau Medenwald
Zimmer-Nr 2 13

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom Posteingang bei unserer Behörde	Mein Zeichen	Datum
			15.08.2019

Einladung zur Datenschutzschulung der Gemeindevertreter und der sachkundigen Einwohner des Amtes Carbäk am 09.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zu einer Datenschutzschulung für alle Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner unseres Amtsgebietes ein.
Die Schulung findet statt:
am 09.10.2019 um 18.30 Uhr - Dauer ca 60 mm -
im ICR Roggentin, Konrad-Zuse-Straße 1a in 18184 Roggentin

Inhalte der Schulung

1 Allgemeiner Überblick über die rechtlichen Grundlagen zu Datenschutz
2 Datenschutzregelungen für die Arbeit als Gemeindevertreter
   - Umgang mit vertraulichen Informationen /Unterlagen
   - Datenschutz am Arbeitsplatz
   - Umgang mit sozialen Medien

Anschließend laden alle Burgermeister zu einer entspannten Gesprächsrunde ein.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme an der Veranstaltung und bitten um Rückmeldung bis zum 13.09.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Elgeti
Amtsvorsteherin

Hinweis: Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den Aushängen und Auslegungen in der Amtsverwaltung und unter www.amtcarbaek.de/aktuelles (allgemeiner-hinweis-zur-datenverarbeitung-in-der-amtsverwaltung). Weitere Fragen können in einem persönlichen Gespräch beantwortet werden.

Zu TOP 21
Beratung zur Postsbraße 31

Als Ergänzung und Erklärung möchte ich der Zeichnung noch folgende Punkte schriftlich hinzufügen:

- Anordnung des Straßenablaufs am Tiefpunkt der Straße. Dieser ist vor Ort zu ermitteln und befindet sich in etwa in der Mitte der Zufahrt. Dies ist der ursächliche Grund für den Wasserzufluß auf das Grundstück.
- Der SA ist an die Vorflut des Schluckers anzuschließen. Sie sagten, dass dass öffnen der Straße aus Fördermittelgründen nicht möglich sei. Daher muss vorher die Tiefenlage der Schluckenanschlussleitung geprüft werden. Danach kann die Bauhöhe des SA festgelegt werden. Sollte die notwendige Höhe nicht vorhanden sein, muss direkt an die Hauptleitung in der Straße angeschlossen werden.
- Durch die Anordnung einer Rundbordanlage mit 3 cm Ansicht verändert sich auch die Höhenlage der jetzigen Zufahrt. Diese muss zusammen mit dem Bord um 3 cm angehoben werden. Zum Bau der Anschlussleitung muss die vorhandene Zufahrt aus Asphalt sowieso ausgebaut werden. Es bietet sich an, die Zufahrt danach mit Pflaster zu schließen.
- Die Gefällesituation auf dem Grundstück ist durch den Anwohner anzupassen. Sollte die ACO-Rinne bestehen bleiben, muss diese zwingend einen Anschluss an eine Vorflut- oder Versickerungsanlage haben. Ob hier die Anwohner ihre Grundstückentwässerung an die Hauptleitung angeschließen können, ist mir nicht bekannt.
- In nördlicher Richtung ist vor dem Schlucker eine kleine Kaskade herzustellen. Diese leitet das anfallenden Wasser oberhalb der Bordanlage direkt in den Schlucker. Somit wird verhindert, dass die Bordanlage hinterlaufen (hinterspült) wird und sich bei einem stärkeren Regenereignis wieder Wasser auf dem Grundstück sammelt.

Bei Rückfragen können Sie mich gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Sommer

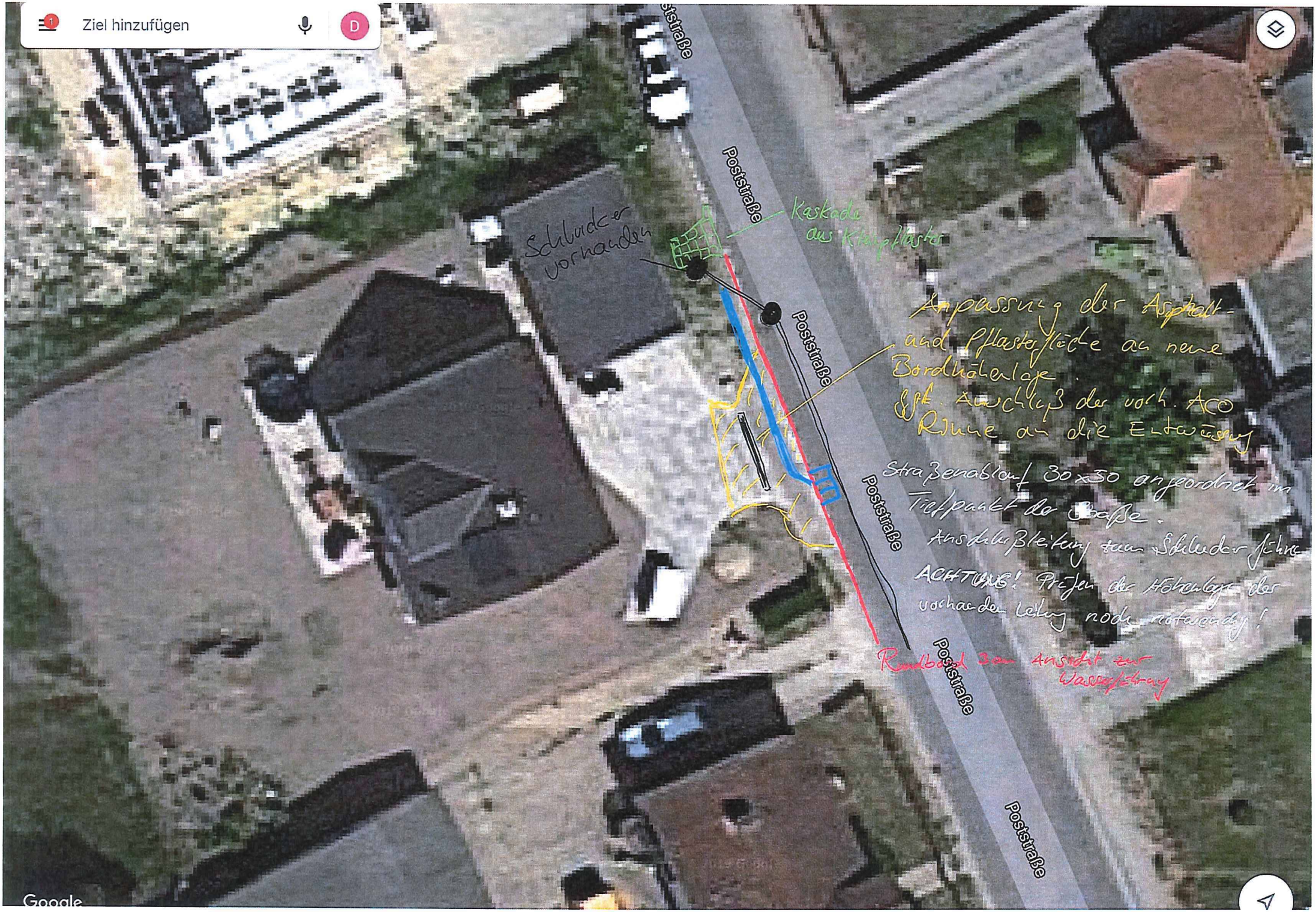
Ziel hinzufügen
D
Poststraße
Poststraße
Poststraße
Poststraße
Poststraße
Poststraße
Schlucker vorhanden
Kaskade aus Kleinpflaster
Anpassung der Asphalt- und Pflasterfläche an neue Bordhöhenlage.
ggf. Anschluß der vorh. ACO Rinne an die Entwässerung
Straßenablauf 30x50 angeordnet im Tiefpunkt der Straße.
Anschlußleitung zum Schlucker führen
ACHTUNG! Prüfen der Höhenlage der vorhandenen Leitung noch notwendig!
Randbord zur Ansicht zur Wasserführung
Google